ILM-KREIS in Thüringen

AMTSBLATT

21. Jahrgang | Nr. 8/2020 | Dienstag, den 18. August 2020 | Herausgeber: Ilm-Kreis

INHALTSVERZEICHNIS

Nichtamtlicher Teil

» Zukunft auf dem Land - Arbeiten & Wohnen im Thüringer Schiefergebirge S. 3
» Schuljahresbeginn der Musikschule Arnstadt-Ilmenau S. 3
» Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft S. 4
» Übersicht über Schulsanierungen im Ilm-Kreis S. 6
» Kurse der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau für das Herbstsemester 2020 S. 8
» Modelle des Solarbauwettbewerbes sind wieder öffentlich zu sehen S. 11
» Thematische Weiterbildungen für gemeinnützige Vereine, Verbände und Initiativen noch in diesem Jahr S. 12
» Insektenschutz-Projekt: 5,7 Millionen Euro für blühende Feldraine S. 12
» Fledermäuse im Wohnzimmer - Was nun? S. 13
» Einladung zum Sommerfest der Landsenioren des Ilm-Kreises S. 13
» Aktuelle Angebote im FFZ Arnstadt des Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V. S. 14
» Neue Tagesklinik für psychisch Erkrankte in Arnstadt S. 14
» Kostenloser Beratungstermin des Deutschen Schwerhörigenbundes, OV Weimar e.V. S. 15
» Nachwuchskräfte gesucht! – Ausbildung im Landratsamt Ilm-Kreis S. 15
» Stellenausschreibung für eine Ausbildungsstelle als Lebensmittelkontrolleur (m/w/d) S. 16
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Technischer Koordinator im Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (m/w/d) S. 17
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Sachbearbeiter EDV (m/w/d) S. 18
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Sozialarbeiter (m/w/d) S. 18
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Sachbearbeiter Steuerangelegenheiten/Haushalt (m/w/d) S. 19
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Standesamtsaufsicht/Sachbearbeiter Personenstands-, Staatsangehörigkeits- und Namensrecht (m/w/d) S. 20
» Stellenausschreibung für eine Teilzeitstelle als Sachbearbeiter Infrastruktur/Radverkehr (m/w/d) S. 20
» Stellenausschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue für eine Stelle in Teilzeit als Erzieher (m/w/d) S. 21

Amtlicher Teil

» Beschlussübersicht der 3. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2019 bis 2024 am 6. November 2019 S. 22
» Beschlussübersicht der 7. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2019 bis 2024 am 1. Juli 2020 S. 22
» Beschlüsse beschließender Ausschüsse im Ilm-Kreis S. 22
» Neufassung der Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) S. 26
» Neufassung der Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau S. 32
» Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Pass-, Ausweis- und Meldewesens zwischen der Stadt Arnstadt und der VG „Riechheimer Berg“ S. 34
» Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens zwischen der Stadt Arnstadt und der VG „Riechheimer Berg“ S. 36
» Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Arnstadt S. 37
» Bodenschutzkalkung mittels Hubschrauber in den Revieren Ilmenau und Wolfsberg S. 37
» Bekanntmachung der Unteren Immissionsschutzbehörde S. 37
» Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde S. 38
» Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Bauaufsichtbehörde S. 38
» Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen S. 39
» Öffentliche Bekanntgabe zum Abwasserbeseitigungskonzept 2020 des WAZV S. 39
» Termine für die Fäkalschlammentsorgung im August/September 2020 S. 40
» NATURA 2000-Managementpläne, FFH-Gebiete, Fachbeitrag Offenland - Einladung zur öffentlichen Vorstellung S. 40

WITTICH MEDIEN

Impressum

Herausgeber: Ilm-Kreis
Verantwortlich für amtlichen Teil: Doreen Huth, Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 03628 738114, Fax: 03628 738114, E-Mail: amtsblatt@ilm-kreis.de
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de
Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschied-licher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Herstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungs- und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

ZUKUNFT AUF DEM LAND – ARBEITEN & WOHNEN IM THÜRINGER SCHIEFERGEBIRGE

KOMET-Folgeprojekt ist in der Landgemeinde Großbreitenbach angelaufen

Sowohl zur Reaktivierung von Leerständen, als auch für die Sicherung eines innovativen Mittelstandes muss dem weiteren Bevölkerungsschwund entgegengewirkt und Zuzug befördert werden. Anknüpfend an das KOMET-Projekt werden deshalb in der Landgemeinde Großbreitenbach die Handlungsfelder „Nutzungsmanagement“ und „Ausbildung & Arbeit“ bis 31.12.2021 in einem Folgeprojekt fortgeführt.

Das Land Thüringen fördert dieses unter dem Titel „Zukunft auf dem Land - Arbeiten & Wohnen im Thüringer Schiefergebirge“. Der Ilm-Kreis übernimmt die Gesamtkoordination und Fördermittelverwaltung, die Landgemeinde Großbreitenbach trägt den Eigenanteil. Der Auftrag zur inhaltlichen Umsetzung wurde an J&B Beratungskontor, Großbreitenbach, vergeben.

Anfang Juli fand ein gemeinsames Auftaktgespräch von Landrätin Enders, Bürgermeister Grimm sowie Herrn Janik, J &B, statt.

Die in KOMET entwickelten Instrumente und Grundbausteine werden nun weiter erprobt. Dazu zählt z.B. auch die **Immobilienplattform für leerstehende Objekte und Grundstücke.**

www.immo.biosphaere-komet.de

Die Erfahrungen aus den Demografieprojekten im Modellraum fließen in die Regionalentwicklung weiterer ländlicher Räume des Ilm-Kreises und des Regionalmanagements Gotha-Ilm-Kreis ein.

Ansprechpartner im Folgeprojekt sind:

- **Immobilienbörse, inhaltliche Arbeit vor Ort:**
- Steffen Janik, J&B Beratungskontor, Tel.: 036781- 990 241, Handy: 0176 216 748 82, Mail: steffen.janik@jbkontor95.de
- **Gesamtkoordination und Controling:** Ute Bönisch, Landratsamt Ilm-Kreis/ Wirtschaftsförderung, Tel.: 03628- 738 231, Mail: u.boenisch@ilm-kreis.de

Der Jugend vor Ort Perspektiven bieten…

Für das aktuell beginnende Ausbildungsjahr sind noch freie Lehrstellen im Süden des Ilm-Kreises vorhanden.

Im Rahmen einer Telefonrecherche bei Unternehmern Großbreitenbachs und Umgebung sowie einer Gesprächsrunde wurde beraten, wie das Projekt Ausbildungssuchende und -firmen unterstützen könnte, kurzfristig noch zueinander zu finden.

Ein Flyer informiert, welche Unternehmen kurzfristig noch Azubis für das beginnende Lehrjahr suchen. Die Bandbreite reicht vom Metallbereich oder dem Baugewerbe bis hin zu traditionellem Bäckerhandwerk und der Hotelbranche.

www.biosphaere-komet.de/Ausbildung2020/flyer.pdf

Blick in die Zukunft des ländlichen Raums

Nah an den Menschen und als Zwischennutzung wird ein Schaufenster einer derzeit leerstehenden Verkaufseinrichtung am Markt 7 in Großbreitenbach für aktuelle Infos aus dem Projekt genutzt. Die Ausstellungsfläche stellt Bürgermeister Peter Grimm als Hauseigentümer zur Verfügung. „In dem Schaufenster stellen wir das Projekt vor, informieren über aktuelle Lehrstellen in der Region und interessante Objekte von der KOMET-Immobilienplattform. Wir wollen zeigen, dass die Region Großbreitenbach alles bietet, was es für ein Leben im ländlichen Raum braucht“, sagt Landrätin Petra Enders zur Enthüllung des Fensters Anfang August.

Landrätin Enders und Bürgermeister Grimm enthüllen am Markt 7 in Großbreitenbach ein Schaufenster mit aktuellen Infos zum Lehrstellen- und Immobilienangebot der Region.
Foto: LRA Ilm-Kreis

SCHULJAHRESBEGINN DER MUSIKSCHULE ARNSTADT-ILMENAU

Ab 31. August 2020 geht der Musikschul-Unterricht endlich wieder los, allerdings noch ohne die Gruppen der Musikalischen Früherziehung. Diese sollen sich ab Oktober wieder treffen können.

Derzeit sind noch einige Plätze für Violine und Bratsche frei, aber auch für Violoncello und Kontrabass. In jedem Fall lohnt sich eine Anmeldung über unsere Internetseite (https://ms.ilm-kreis.de/Kontakt-Anmeldung/Anmeldung), denn auch wer Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Akkordeon und all die anderen tollen Musikinstrumente erlernen möchte, ist bei uns herzlich willkommen.

Ein besonderer Einstieg ins neue Schuljahr könnte für einige der Klezmer-Kurs zum ACHAVA-Festival sein. Dieser soll vom 15. bis 18. September 2020 in den Arnstädter Gebäuden der Musikschule stattfinden. Die Musiker des Thüringer Bach Collegiums und der renommierte Klarinettist und Komponist Helmut Eisel werden in die Welt des Klezmer einführen und das Erlernte gemeinsam mit den KursteilnehmerInnen im Theater Arnstadt zur Aufführung bringen. Dazu können sich jetzige und auch ehemalige Schülerinnen und Schüler der Musikschule Arnstadt-Ilmenau noch anmelden, am besten per E-Mail unter arnstadt@ms.ilm-kreis.de. Gesucht werden vor allem Streicherinnen und Streicher, aber natürlich auch KlarinettistInnen und PianistInnen.

Die Kursteilnahme ist frei, allerdings begrenzt auf 15 TeilnehmerInnen.

FORSCHUNG ZUR LORENTZKRAFT VON DFG GEWÜRDIGT

Das Graduiertenkolleg „Lorentzkraft“ der TU Ilmenau hat von den Gutachtern der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eine exzellente Beurteilung erhalten. In ihrem Abschlussbericht haben sie dem Graduiertenkolleg eine herausragende Arbeit beschieden.

Im Zentrum des von Anfang 2010 bis Mitte 2019 von der DFG geförderten Graduiertenkollegs standen zwei Verfahren zur berührungslosen Analyse elektrisch leitfähiger Substanzen. Dabei handelte es sich zum einen um die Lorentzkraft-Anemometrie zur Strömungsmessung in elektrisch leitfähigen Flüssigkeiten und zum anderen um die Lorentzkraft-Wirbelstromprüfung zur Defekterkennung in leitfähigen Festkörpern. Damit wurden zwei scheinbar voneinander weit entlegene Forschungsgebiete – die Strömungsmessung und die Wirbelstromprüfung – durch die Ausnutzung ein- und desselben physikalischen Prinzips eng miteinander verknüpft.

Die experimentellen, theoretischen und numerischen Untersuchungen dazu wurden in drei große Projektbereiche unterteilt, Flüssigmetalle, Elektrolyte und Festkörper. In allen drei Bereichen konnte die Anwendbarkeit der Analyse mittels Lorentzkraft erfolgreich bestätigt und ihre vielfältigen Einsatzmöglichkeiten, aber auch ihre Grenzen ausgelotet und erweitert werden.

Im Zeitraum seit 2010 promovierten 34 Nachwuchswissenschaftler aus elf Ländern, nahezu genauso viele Doktoranden beziehungsweise Postdoktoranden waren mit dem Kolleg assoziiert. Die erfolgreiche Forschung des Kollegs ist in mehr als 180 Publikationen mit Peer Review und in 25 Patenten dokumentiert.

www.tu-ilmenau.de/tm

ARNSTADT: NEUES HIGHTECH-CENTER ZUR BATTERIEFORSCHUNG AM ERFURTER KREUZ ERÖFFNET

Thüringens Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee (r.) eröffnet im Beisein von Fraunhofer-Präsident Prof. Reimund Neugebauer (l.) und IKTS-Institutsleiter Prof. Alexander Michaelis (m.) das Batterie-Innovations- und Technologie-Center in Arnstadt. Foto: Fraunhofer IKTS

Am 10. Juli 2020 nahm das Batterie-Innovations- und Technologie-Center (BITC) im Industriegebiet Erfurter Kreuz seine Arbeit auf. Als Außenstelle des Fraunhofer-Instituts für Keramische Technologien und Systeme IKTS ist es an eines der größten Batterieforschungsinstitute Deutschlands angebunden und greift auf starke Verbindungen in die Wirtschaft zu.

Die Eröffnung unter Anwesenheit von Professor Reimund Neugebauer, Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft, Marco Wanderwitz, Beauftragter der Bundesregierung für die neuen Länder und Thüringens Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee markiert einen wichtigen Schritt beim Ausbau im Bereich der Batterie- und Energiespeichertechnik in Thüringen. Der Freistaat Thüringen stellte für das Technologie-Center Fördermittel von mehr als 13,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen (LEG) hat einen Gebäudekomplex mit rund 5000 Quadratmeter Büro- und Technikflächen für die Nutzung durch das Fraunhofer IKTS erworben. Mit Blick auf den Transformationsprozess in der Automobil- und Energiewirtschaft wird das BITC Lösungen für die vernetzte, digital unterstützte Produktion und Qualitätssicherung von Batteriezellen und -modulen erarbeiten.

Die interdisziplinäre Forschung an modernen Mobilitäts- und Energiespeichertechnologien soll über Lithium-Ionen Batterien weit hinausgehen.

www.ikts.fraunhofer.de

MOBILITÄT DER ZUKUNFT IM REALLABOR ENTWICKELN

Das Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung IOSB, Institutsteil Angewandte Systemtechnik Ilmenau, ist unter der Leitung von Oliver Warweg Konsortialführer des KI-Innovationsprojekts „Bauhaus.MobilityLab Erfurt“. Das Vorhaben mit den weiteren Partnern der Bauhaus Universität Weimar und der INNOMAN GmbH Ilmenau wurde im Juli 2020 gestartet.

Mit einem Projektvolumen von rund 20 Millionen Euro wird das Bauhaus.MobilityLab in den kommenden drei Jahren Konzepte zur Mobilitäts- und Energiewende entwickeln. Die Thüringer Landeshauptstadt wurde als typisches städtisches Umfeld ausgewählt, Teil der Laborplattform der Bauhaus.MobilityLab zu werden.

www.bauhausmobilitylab.de

Im KI-Innovationsprojekt Bauhaus.MobilityLab entwickeln Projektpartner ganzheitliche Mobilitätskonzepte unter der Konsortialführerschaft der Fraunhofer-Gesellschaft. Foto: wr

www.tria-online.eu
TECHNOLOGIE REGION ILMENAU ARNSTADT
Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft

TROTZ CORONA-PANDEMIE IST DER ILM-KREIS WEITERHIN THÜRINGENS UMSATZSPITZENREITER

Der Umsatz der Thüringer Industrieunternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten sank von Januar bis Mai 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum, auch bedingt durch die Corona-Pandemie, um 13,1 Prozent. Wie das Thüringer Landesamt für Statistik mitteilt, konnte der Ilm-Kreis dennoch seine Position als Thüringer Umsatzspitzenreiter in den ersten fünf Monaten 2020 erneut behaupten.

1,26 Milliarden Euro erwirtschafteten die Industrieunternehmen im Ilm-Kreis von Januar bis Mai, trotz Einbußen von etwas mehr als 85 Millionen Euro gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019. Dicht dahinter folgt der Landkreis Gotha mit knapp 1,22 Milliarden Euro Umsatz. Immerhin sind die beiden Landkreise in Thüringen die einzigen, deren Industrieumsatz wiederum die Milliardengrenze überschritten hat.

Im Monatsdurchschnitt waren von Januar bis Mai 2020 in den Thüringer Industriebetrieben 145.000 Personen tätig, 4.109 Beschäftigte weniger als in den ersten fünf Monaten 2019 (-2,8 Prozent). Im Ilm-Kreis verzeichnete die Industrie dagegen einen Zuwachs von 110 Beschäftigten von 9.658 im Vergleichzeitraum 2019 auf jetzt 9.768.

www.statistik.thueringen.de

Die Industrieunternehmen im Ilm-Kreis haben von Januar bis Mai 2020 den höchsten Umsatz in Thüringen erwirtschaftet, gefolgt von den Unternehmen im Landkreis Gotha. Foto: wr

UMWELTGERECHT MIT PATENTIERTEM MEHRWEGGEBINDE

Mit Trendfarben, insbesondere aber mit einem neuartigen Verpackungskonzept, punktet die Paint-Clicker GmbH & Co. KG in der Hausbau-Branche und auch bei Heimwerkern. Am 15. Juli 2020 besuchten Ilmenaus Oberbürgermeister Dr. Daniel Schultheiß und Bürgermeisterin Beate Misch das Unternehmen im Ilmenauer Ortsteil Gräfinau-Angstedt, welches vielfältige Malerartikel vertreibt. Mit Prokurist Christian Heinemann trafen sie einen eloquenten Unternehmer, der die Firma präsentierte und dabei ein für die Branche herausragendes Umweltkonzept vorstellte.

Dabei ging es darum, die ansonsten für Farben und Putze üblichen Plastikeimer zu überwinden. Entwickelt wurde ein Mehrwegsystem mit bis zu zehnmal wieder befüllbaren Pappbehältern, die sich das Unternehmen sogar patentieren ließ. Der Prokurist rechnete vor, dass ein Plastikgebinde etwa vier Kilogramm CO_2 verursacht, der Behälter von Paint-Clicker aber nur 0,8 Kilogramm.

www.paint-clicker.com

Christian Heinemann (l.), Prokurist der Paint-Clicker GmbH & Co. KG, stellt Oberbürgermeister Dr. Daniel Schulheiß (r.) und Bürgermeisterin Beate Misch einen innovativen Farbmischautomaten des Unternehmens vor. Foto: wr

STROM AUS SPINTRONISCHEM EFFEKT

Forschern der TU Ilmenau ist es gelungen, sich den Eigendrehimpuls von Elektronen, den sogenannten Elektronenspin, zunutze zu machen, um elektrische Spannung zu erzeugen. Die Nutzung des Eigendrehimpulses von Elektronen würde für die Energiegewinnung der Zukunft viele Möglichkeiten eröffnen.

Noch sind die von den Ilmenauer Wissenschaftlern gemessenen Spannungen winzig klein. Doch hoffen sie, auf der Basis ihrer Arbeiten hochleistungsfähige Batterien der Zukunft möglich zu machen. Die Forschungsarbeiten des Teams um Prof. Christian Cierpka und Prof. Jörg Schumacher vom Institut für Thermo- und Fluiddynamik der TU Ilmenau wurden im renommierten Journal Physical Review Applied veröffentlicht.

Laptop- und Handyspeicher der neuesten Generation nutzen Erkenntnisse eines der jüngsten Forschungsgebiete der Nanoelektronik: der Spintronik. Die heutige Datendichte moderner Endgeräte wäre unmöglich ohne den von Peter Grünberg entdeckten und 2007 mit dem Physik-Nobelpreis gewürdigten Riesenmagnetowiderstand, der auf dem Eigendrehimpuls der Elektronen beruht.

Die Forscher um Prof. Cierpka und Prof. Schumacher untersuchen einen anderen spintronischen Effekt. In einer Serie von Experimenten verifizierten sie erstmals frühere Untersuchungen aus Japan: Mithilfe der kollektiven Kopplung der Spins an Strömungswirbel wurde eine elektrische Spannung erzeugt. Nun sollen die nächsten Schritte folgen, um die winzige Spannung eventuell durch Geometrieeffekte zu erhöhen.

www.tu-ilmenau.de/itfd

Wir investieren in unsere Schulen und Turnhallen

Ehemaliges Neideck-Gymnasium, Arnstadt: In das ehemalige Neideckgymnasium investiert der Ilm-Kreis 5 Millionen Euro, davon 3,458 Millionen Euro Förderung. Die Sanierung begann im April 2019. Zum Schuljahr 2021/22 soll die Bechstein-Regelschule einziehen. Die Schülerzahlen der Regelschule steigen, am neuen Standort werden sie ausreichend Platz haben.

Turnhalle Grundschule Ludwig Bechstein, Arnstadt: Auf dem Rabenhold entsteht ein moderner Standort für den Schulsport und das Vereinsleben. Der Kreis investiert mit der Stadt Arnstadt 2,3 Millionen Euro. Über die Sportstättenförderung gibt es 781.000 Euro. Bis auf die Außenmauern und das Parkett wird alles neu. Geplante Fertigstellung bis Ende 2020.

Turnhalle Europaschule, Marlishausen: Im September ist die kleine Sporthalle in Marlishausen fertig. Mit der 2018 sanierten Grundschule hat der Landkreis vor dem Tore Arnstadts einen starken Schulstandort. Investition: 1,88 Millionen Euro, von denen das Land 544.000 Euro über die Sportstättenförderung übernimmt. Bis auf die Grundmauern wurde die Halle erneuert.

Turnhalle Thür. Gemeinschaftsschule, Gräfenroda: In der Turnhalle in Gräfenroda trainieren die Gewichtheber*innen des SV 90 Gräfenroda. Mit Hilfe der Sportstättenförderung kann die Turnhalle an die nötigen Trainings- und Wettkampfbedingungen angepasst werden. Der Landkreis arbeitet dort sehr gut mit der Gemeinde Geratal zusammen. 560.000 Euro wird der Anbau kosten.

Grundschule Geschwenda: In Geschwenda wurde schon 2019 viel investiert. Dach und Fassade sind frisch saniert. Nun ist der Sockel dran. Circa 100.000 Euro investiert der Kreis an diesem Standort. Bis September 2020 sollen die Baumaßnahmen abgeschlossen sein. Geplant ist eine Wärmedämmung, ein neuer Anstrich und eine aufwendige Geländeregulierung.

Der Ilm-Kreis ist Schulträger von 22 Grundschulen, sieben Regel- und drei Gemeinschaftsschulen, drei Gymnasien, einer Berufsbildenden Schule und zwei Förderzentren sowie des Ilmenau-Kollegs. „Unsere Aufgabe ist es, die Schulgebäude zu unterhalten und den Bedarfen entsprechend in moderne Schulstandorte zu investieren. Für mich ist die Aufgabe nicht nur Pflicht, sondern auch Herzensangelegenheit. Denn jeder in unsere Schulen investierte Cent ist gut angelegtes Geld, vor allem im ländlichen Raum“, sagt Landrätin Petra Enders.

„Schulen sind Orte des Zusammenlebens und des Austausches. Sie sind kulturelle Zentren, eng vernetzt mit den Vereinen und den Kommunen. Wir wollen moderne und ansprechende Schulstandorte schaffen, damit Kinder gedeihen und lernen können – sich einfach wohlfühlen.“ Jedes Jahr werden in den Haushalt Sanierungsmaßnahmen eingestellt. Priorität haben Schulen, die dringenden Sanierungsbedarf haben oder sich erweitern müssen. „Wir versuchen stets Förderinstrumente des Landes für Sanierungsmaßnahmen zu nutzen, investieren aber grundsätzlich auch Eigenmittel.“

Grundschule Thomas Müntzer Gehren: Immer wieder ändern sich die Anforderungen an den Brandschutz für Schulen. So müssen nun auch an der Grundschule Gehren die Fluchtwege ertüchtigt, Fenster um- und Türen eingebaut werden. In solche Maßnahmen investiert der Landkreis jedes Jahr. Sie werden in den Sommerferien umgesetzt. Die Kosten belaufen sich auf 178.000 Euro.

… für unsere Kinder im Ilm-Kreis

Der Ilm-Kreis unterhält zudem 32 Turnhallen. „Unsere Turnhallen dienen zu allererst dem Sportunterricht an den Schulen. Doch auch den Vereinen stehen sie für Training, Wettkämpfe und Veranstaltungen zur Verfügung. In sie investieren wir ebenso. Wir brauchen im ländlichen Raum auch starke Sportstätten. Sie fördern das kulturelle Leben in den Orten und bieten einen Platz des Austausches“, sagt Landrätin Petra Enders.

Fünf Turnhallen kommen 2020 in die Kur oder sind für eine Sanierung in den Haushalt eingestellt. Im September wird die Turnhalle Marlishausen übergeben. Auf dem Rabenhold in Arnstadt wird die Turnhalle an der Grundschule „Ludwig Bechstein“ fertiggestellt. In Planung befinden sich die Turnhallen in Stützerbach und Gräfenroda. „Auch sie haben wir fest eingeplant. In Stützerbach wird es einen Neubau geben, weil die alte Halle einfach nicht mehr den Anforderungen entspricht. In Gräfenroda erweitern wir die Turnhalle für den Trainingsbetrieb der Gewichtheber*innen des SV 90 Gräfenroda e. V..“ Auf dem Plan steht auch die Turnhalle in Dörnfeld.

Turnhalle Stützerbach: In einer einstigen Industriehalle entstand die Turnhalle Stützerbach. Eingehend wurde in den Fachausschüssen des Kreistages jetzt verglichen: Sanierung oder Neubau. Sie entschieden: Neubau. 2,5 Millionen Euro sollen investiert werden. Die Anträge auf Förderungen sind gestellt. Im kommenden Jahr sollen die Bauarbeiten beginnen.

Grundschule Martinroda: Erhöhte Naphthalin-Werte machten eine Sanierung der Schule notwendig zum Schutz der Kinder und Lehrkräfte. Belag, Estrich, Dämmschichten und belastete Trennlagen wurden entfernt. Der Kreis investiert 780.000 Euro aus eigenen Mitteln und setzt hier auch den Digital-Pakt Schule gleich um. Ende des Jahres soll die Maßnahme fertig sein.

Regelschule Geraberg: Steigende Schülerzahlen und zwei getrennte Schulgebäude erfordern eine umfassende Sanierung. Hier soll mit einem Anbau zusammenwachsen, was zusammengehört. Der Kreis investiert 2,5 Millionen Euro, ohne Förderung. Geplant ist die Fertigstellung Ende 2021. Solange geht die Regelschule ins Ausweichquartier nach Ilmenau.

Staatliches Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau, Standort Ilmenau: Der Altbau des Berufsschul-Standortes Ilmenau braucht eine neue und moderne Wärmedämmung. Der Landkreis erneuert die Fassade und das Wärmedämm-Verbundsystem. Die Kosten liegen bei 100.000 Euro. Mit solchen Maßnahmen sorgt der Ilm-Kreis für energetisch effektive Schulstandorte.

Grundschule Ziolkowski, Ilmenau: Zurzeit gibt es in der Grundschule Ziolkowski nur eine WC-Anlage im Obergeschoss. Neue Sanitäranlagen im Erdgeschoss, neue Elektrik und ein verbesserter Lärmschutz entsprechen mehr dem aktuellen Standard und dem Bedarf der Schule. Weitere Maßnahmen betreffen den Brandschutz. Investition: 200.000 Euro bis Oktober 2020.

Grundschule J. J. W. Heinse, Langewiesen: Die Grundschule Langewiesen hat lange auf eine Sanierung warten müssen. Im Juli 2018 begann sie. Zwei neue Anbauten und eine grundhafte Sanierung im Kerngebäude wurden umgesetzt. Nach zweijähriger Bauzeit wurde Einweihung gefeiert. Investition: 4,69 Millionen Euro, davon 3,59 Millionen Euro Landes-Förderung.

KURSE DER VOLKSHOCHSCHULE ARNSTADT-ILMENAU FÜR DAS HERBSTSEMESTER 2020

vhs Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau

+++ Semesterbeginn 07.09.2020 +++
Informationen zu diesen und weiteren Kursen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.vhs-arnstadt-ilmenau.de. Gern beraten wir Sie auch telefonisch oder persönlich zu unseren Sprechzeiten in den Geschäftsstellen.

Wir bitten um Anmeldungen im Vorfeld schriftlich in den Geschäftsstellen der Volkshochschule in Arnstadt, Am Bahnhof 6 oder in Ilmenau, Bahnhofstraße 6.
Bei Fragen sind wir telefonisch unter 03628-61070 oder 03677-64550 bzw. per Email: für Arnstadt anmeldung@vhs-arnstadt-ilmenau.de oder für Ilmenau office@vhs-arnstadt-ilmenau.de zu erreichen.
Gern können Sie sich auch online anmelden: www.vhs-arnstadt-ilmenau.de

Wir freuen uns auf das Herbstsemester 2020!

Fachbereich Gesellschaft / Umwelt

Arnstadt

Rasselbunt Mini. Ein Eltern-Kind-Musikkurs (Alter: 2,5 - 4 Jahre)
Dauer: 4 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 0.3
Entgelt: 25,20 €, **Termin:** 05.09.20, **Modus:** Sa. 09:30 - 10:15 Uhr

vhs-Akademie
Dauer: 26 UE, **Ort:** wird noch bekannt gegeben
Entgelt: 90,00 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 14:00 - 15:30 Uhr

Selbstverteidigung mit Shaolin Kung Fu
Dauer: 8 UE, **Ort:** Turnhalle Lindenallee
Entgelt: 28,00 €, **Termin:** 12.09.20, **Modus:** Sa. 09:00 - 12:00 Uhr

Online-Vortrag: Wald ist mehr als Holz: Gesunde Wälder - gesunde Menschen
Dauer: 2 UE, **Ort:** vhs.cloud
Entgelt: entgeltfrei, **Termin:** 23.09.20, **Modus:** Mi. 19:00 - 20:30 Uhr

Ilmenau

Lehmbau
Dauer: 20 UE, **Ort:** im Kreisgebiet - Adresse nach Anmeldung
Entgelt: 80,00 €, **Termin:** 29.08.20, **Modus:** Sa. 13:00 - 18:00 Uhr

sicher mobil - Verkehrssicherheit für Senioren
08.09.2020: Neuerungen in der StVO 2020
Dauer: 2 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 106 - Veranstaltungsraum
Entgelt: entgeltfrei, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 09:30 - 11:00 Uhr

EXPERT Hundeführerschein NEU !!!
Expertenwissen rund um den Hundeführerschein
Dauer: 12 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 106 - Veranstaltungsraum
Entgelt: 179,00 €, **Termin:** 26.09.20, **Modus:** Sa. 09:30 - 16:30 Uhr

Sicher und Richtig verkaufen mit eBay – Kleinanzeigen
Dauer: 9 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 104, **Entgelt:** 36,30 €,
Termin: bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl, **Modus:** Do. 18:00 - 20:15 Uhr

Fachbereich Kultur

Arnstadt

Visuelles Gestalten II
Dauer: 21 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.5
Entgelt: 56,70 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 18:30 - 20:45 Uhr

Nähkurs für Einsteiger und Fortgeschrittene
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.6
Entgelt: 88,80 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 18:00 - 21:00 Uhr

Mal- und Zeichenkurs Kurs 1
Dauer: 39 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.5
Entgelt: 148,20 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 18:00 - 20:15 Uhr

Freies Malen und Zeichnen. Abendkurs für Erwachsene NEU!!!
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.7
Entgelt: 132,00 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 18:00 - 20:15 Uhr

Freies Malen und Zeichnen für Kinder und Jugendliche NEU!!!
Dauer: 16 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.6
Entgelt: 83,20 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 16:00 - 17:30 Uhr

Aufbaukeramik Kurs 1
Dauer: 18 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.5
Entgelt: 91,00 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 15:00 - 17:15 Uhr

Kreatives Schreiben
Dauer: 26 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 3.17
Entgelt: 109,20 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 18:00 - 19:30 Uhr

Orientalischer Tanz - Mittelstufe
Dauer: 26 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 0.3
Entgelt: 93,60 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 20:00 - 21:30 Uhr

Orientalischer Tanz - Oberstufe
Dauer: 26 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 0.3
Entgelt: 93,60 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 18:15 - 19:45 Uhr

Mal- und Zeichenkurs Kurs 2
Dauer: 39 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.5
Entgelt: 148,20 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 16:00 - 18:15 Uhr

Aufbaukeramik. Kurs am Vormittag
Dauer: 18 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.5
Entgelt: 91,00 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 10:00 - 12:15 Uhr

Salsa - Mittelstufe
Dauer: 26 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 0.3
Entgelt: 156,00 €, **Termin:** 11.09.20, **Modus:** Fr. 19:30 - 21:00 Uhr

Salsa - Oberstufe
Dauer: 26 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 0.3
Entgelt: 156,00 €, **Termin:** 11.09.20, **Modus:** Fr. 17:45 - 19:15 Uhr

Internationale Rhythmen für Kinder
Dauer: 17,3 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 0.3
Entgelt: entgeltfrei, **Termin:** 11.09.20, **Modus:** Fr. 15:00 - 16:00 Uhr

Internationale Rhythmen für Jugendliche
Dauer: 26 UE, **Ort:** vhs Arnstadt, Am Bahnhof 6
Entgelt: entgeltfrei, **Termin:** 11.09.20, **Modus:** Fr. 16:00 - 17:30 Uhr

Visuelles Gestalten I
Dauer: 48 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.5
Entgelt: 129,60 €, **Termin:** 11.09.20, **Modus:** Fr. 18:30 - 21:00 Uhr

Trommelkurs für Fortgeschrittene
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.9
Entgelt: 93,60 €, **Termin:** 11.09.20, **Modus:** Fr. 19:30 - 21:00 Uhr

Line Dance Anfänger und Neueinsteiger
Dauer: 13,33 UE, **Ort:** Kultur- und Kongresszentrum "Neue Mitte", Ichtershausen
Entgelt: 67,98 €, **Termin:** 14.09.20, **Modus:** Mo. 19:30 - 20:30 Uhr

Aufbaukeramik Kurs 2
Dauer: 18 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.5
Entgelt: 91,00 €, **Termin:** 15.09.20, **Modus:** Di. 15:00 - 17:15 Uhr

Workshop Buchbinden - japanische Fadenbindung
Dauer: 12 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.5
Entgelt: 42,00 €, **Termin:** 16.09.20, **Modus:** Mi. 17:30 - 19:00 Uhr

Trommelkurs für Einsteiger und Fortgeschrittene
Dauer: 12 UE, **Ort:** Kinder- und Jugendtreff "Auf der Setze" 16, Arnstadt
Entgelt: 48,00 €, **Termin:** 24.09.20, **Modus:** Do. 18:00 - 19:30 Uhr

Glasfusing - Sommerausklang
Dauer: 3 UE, **Ort:** Glasschmiede Oberwillingen, Zur Wipfra 3
Entgelt: 12,00 €, **Termin:** 25.09.20, **Modus:** Fr. 15:00 - 17:15 Uhr

Glasfusing - Sommerausklang
Dauer: 3 UE, **Ort:** Glasschmiede Oberwillingen, Zur Wipfra 3
Entgelt: 12,00 €, **Termin:** 25.09.20, **Modus:** Fr. 18:30 - 20:45 Uhr

Aufbaukeramik. Kurs für Anfänger
Dauer: 15 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.5
Entgelt: 77,50 €, **Termin:** 26.09.20, **Modus:** Sa. 10:00 - 12:15 Uhr

Ilmenau

Textile Kreationen
Dauer: 15 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 302
Entgelt: 48,00 €, **Termin:** 27.08.20, **Modus:** Do. 16:00 - 18:15 Uhr

Klöppeln
Dauer: 15 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 302
Entgelt: 57,00 €, **Termin:** 27.08.20, **Modus:** Do. 13:30 - 15:45 Uhr

Freies Malen und Zeichnen. Abendkurs für Erwachsene
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 302
Entgelt: 132,00 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 18:00 - 20:15 Uhr

Freies Malen und Zeichnen für Kinder und Jugendliche
Dauer: 16 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 213
Entgelt: 88,00 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 16:00 - 17:30 Uhr

Arbeiten und Gestalten mit Ton - Keramikkurs 1
Dauer: 18 UE, **Ort:** vhs Ilmenau Keramikatelier
Entgelt: 91,00 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 17:00 - 18:30 Uhr

Arbeiten und Gestalten mit Ton - Keramikkurs 2
Dauer: 18 UE, **Ort:** vhs Ilmenau Keramikatelier
Entgelt: 91,00 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 19:00 - 20:30 Uhr

Serviettentechnik Kurs 1
Dauer: 8 UE, **Ort:** vhs Kreativraum UG
Entgelt: 40,00 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 09:00 - 10:30 Uhr

Nähkurs für Anfänger - Weiterführung
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 213
Entgelt: 62,40 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 17:00 - 20:00 Uhr

Tanzen verbindet - Mittelstufe Kurs 2
Dauer: 9,3 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 106
Entgelt: 41,05 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 20:15 - 21:15 Uhr

Mixed-Media Kreativkurs. Schablonentechnik NEU!!!
Dauer: 17 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 213
Entgelt: 45,90 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 18:00 - 19:30 Uhr

Tanzen verbindet - Anfänger Kurs 1
Dauer: 9,3 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 106
Entgelt: 41,05 €, **Termin:** 11.09.20, **Modus:** Fr. 19:00 - 20:00 Uhr

Tanzen verbindet - Anfänger Kurs 2
Dauer: 9,3 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 106
Entgelt: 41,05 €, **Termin:** 11.09.20, **Modus:** Fr. 20:15 - 21:15 Uhr

Mixed-Media Kreativkurs. Variationen der Spachteltechnik
Dauer: 16 UE, **Ort:** vhs Kreativraum UG
Entgelt: 59,20 €, **Termin:** 15.09.20, **Modus:** Di. 18:00 - 19:30 Uhr

Fotokurs: Ambitioniert Fotografieren
Dauer: 21 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 302
Entgelt: 73,50 €, **Termin:** 16.09.20, **Modus:** Mi. 17:00 - 19:15 Uhr

Overlock - Nähkurs für Anfänger
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 213
Entgelt: 62,40 €, **Termin:** 16.09.20, **Modus:** Mi. 17:00 - 20:00 Uhr

Nähkurs für Fortgeschrittene (A)
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 213
Entgelt: 69,60 €, **Termin:** 22.09.20, **Modus:** Di. 18:00 - 21:00 Uhr

Nähkurs für Anfänger
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 213
Entgelt: 69,60 €, **Termin:** 25.09.20, **Modus:** Fr. 14:00 - 17:00 Uhr

Nähkurs für Fortgeschrittene (C)
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 213
Entgelt: 69,60 €, **Termin:** 25.09.20, **Modus:** Fr. 17:30 - 20:30 Uhr

Mal- und Zeichenkurs: Aquarell und mehr
Dauer: 30 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 213
Entgelt: 105,00 €, **Termin:** 28.09.20, **Modus:** Mo. 18:00 - 20:15 Uhr

Nähkurs für Fortgeschrittene (B)
Dauer: 20 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 213
Entgelt: 58,00 €, **Termin:** 29.09.20, **Modus:** Di. 18:00 - 21:00 Uhr

Fachbereich Gesundheit

Arnstadt

Für alle Gesundheitskurse sind eigene Kursmaterialien mitzubringen (Matte, Sitzkissen usw.)

BenefitYoga®
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.12
Entgelt: 105,20 €, **Termin:** 03.09.20, **Modus:** Do. 17:30 - 19:00 Uhr

BenefitYoga®
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.12
Entgelt: 105,20 €, **Termin:** 03.09.20, **Modus:** Do. 19:30 - 21:00 Uhr

BenefitYoga®
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.12
Entgelt: 105,20 €, **Termin:** 04.09.20, **Modus:** Fr. 13:30 - 15:00 Uhr

Hatha-Yoga
Dauer: 26 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.10
Entgelt: 100,80 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 17:30 - 19:00 Uhr

Hatha-Yoga
Dauer: 26 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.10
Entgelt: 100,80 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 19:30 - 21:00 Uhr

BenefitYoga®
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.12
Entgelt: 105,20 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 18:30 - 20:00 Uhr

BenefitYoga®
Dauer: 20 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.12
Entgelt: 88,00 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 17:00 - 18:15 Uhr

Power-Fitness, Aerobic Mix
Dauer: 16 UE, **Ort:** Turnhalle Geschwister-Scholl-Schule, Arnstadt
Entgelt: 58,00 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 18:30 - 19:30 Uhr

Hatha-Yoga
Dauer: 26 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.12
Entgelt: 100,80 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 07:30 - 09:00 Uhr

Hatha-Yoga
Dauer: 26 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.12
Entgelt: 100,80 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 09:30 - 11:00 Uhr

Hatha-Yoga
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.12
Entgelt: 105,20 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 17:00 - 18:30 Uhr

Hatha-Yoga
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.12
Entgelt: 105,20 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 18:45 - 20:15 Uhr

Pilates
Dauer: 16 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.10
Entgelt: 67,60 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 17:30 - 18:30 Uhr

Power-Fitness-Mix
Dauer: 14 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 0.3 Fitnessraum
Entgelt: 51,00 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 18:00 - 19:30 Uhr

Power-Fitness-Mix
Dauer: 14 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 0.3 Fitnessraum
Entgelt: 51,00 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 19:30 - 21:00 Uhr

Seniorengymnastik
Dauer: 8 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 0.3 Fitnessraum
Entgelt: 34,80 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 14:30 - 15:30 Uhr

Hatha-Yoga
Dauer: 26 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.12
Entgelt: 100,80 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 09:30 - 11:00 Uhr

Hatha-Yoga
Dauer: 26 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.12
Entgelt: 100,80 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 19:00 - 20:30 Uhr

BenefitYoga®
Dauer: 20 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.10
Entgelt: 88,00 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 18:00 - 19:15 Uhr

Shaolin Qi Gong - Ba Duan Jin
Dauer: 16 UE, **Ort:** Turnhalle Lindenallee
Entgelt: 62,80 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 11:30 - 12:30 Uhr

Zumba®
Dauer: 16 UE, **Ort:** Turnhalle Geschwister - Scholl-Schule, Arnstadt
Entgelt: 75,20 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 19:00 - 20:00 Uhr

Zumba®
Dauer: 16 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 0.3 Fitnessraum
Entgelt: 75,20 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 17:00 - 18:00 Uhr

Rückhalt - Ganzheitliche Rückenschule
Dauer: 16 UE, **Ort:** PhysioLife, Krappgartenstr. 37 - 41, Arnstadt
Entgelt: 69,10 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 16:30 - 17:30 Uhr

Tai Chi for Arthritis
Dauer: 12 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.10
Entgelt: 46,40 €, **Termin:** 11.09.20, **Modus:** Fr. 16:45 - 17:45 Uhr

Power-Fitness-Mix
Dauer: 12 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 0.3 Fitnessraum
Entgelt: 44,00 €, **Termin:** 15.09.20, **Modus:** Di. 18:00 - 19:30 Uhr

Power-Fitness-Mix
Dauer: 12 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 0.3 Fitnessraum
Entgelt: 44,00 €, **Termin:** 15.09.20, **Modus:** Di. 19:30 - 21:00 Uhr

Ilmenau

Für alle Gesundheitskurse sind eigene Kursmaterialien mitzubringen (Matte, Sitzkissen usw.)

Rückenfit
Dauer:18 UE, **Ort:** Evang. Freikirchliche Gemeinde
Entgelt: 94,70 €, **Termin:** 24.08.20, **Modus:** Mo. 08:30 - 09:15 Uhr

Rückenfit
Dauer: 18 UE, **Ort:** Evang. Freikirchliche Gemeinde
Entgelt: 94,70 €, **Termin:**24.08.20, **Modus:** Mo. 09:30 - 10:15 Uhr

Rückenfit
Dauer: 18 UE, **Ort:** Evang. Freikirchliche Gemeinde
Entgelt: 94,70 €, **Termin:** 24.08.20, **Modus:** Mo. 10:30 - 11:15 Uhr

Rückenfit
Dauer: 24 UE, **Ort:** Evang. Freikirchliche Gemeinde
Entgelt: 118,40 €, **Termin:** 24.08.20, **Modus:** Mo. 18:15 - 19:15 Uhr

Rückenfit
Dauer: 24 UE, **Ort:** Evang. Freikirchliche Gemeinde
Entgelt: 118,40 €, **Termin:** 24.08.20, **Modus:** Mo. 17:00 - 18:00 Uhr

Fit durch den Herbst
Dauer: 16 UE, **Ort:** Turnhalle Karl-Liebknecht-Straße
Entgelt: 56,40 €, **Termin:** 01.09.20, **Modus:** Di. 17:30 - 18:30 Uhr

Kraft und Ausdauer mit Tabata-Elementen
Dauer: 16 UE, **Ort:** Turnhalle Karl-Liebknecht-Straße
Entgelt: 56,40 €, **Termin:** 01.09.20, **Modus:** Di. 18:45 - 19:45 Uhr

KundaliniYoga für Anfänger und Fortgeschrittene
Dauer: 26 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 112 - Meditationsraum
Entgelt: 98,20 €, **Termin:** 03.09.20, **Modus:** Do. 19:00 - 20:30 Uhr

Yoga am Vormittag - Anfänger und Fortgeschrittene
Dauer: 22 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 112 - Meditationsraum
Entgelt: 79,00 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 09:00 - 10:30 Uhr

Yoga am Vormittag - Anfänger und Fortgeschrittene
Dauer: 22 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 112 - Meditationsraum
Entgelt: 79,00 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 10:45 - 12:15 Uhr

BenefitYoga®
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 112 - Meditationsraum
Entgelt: 107,60 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 15:30 - 17:00 Uhr

Seniorengymnastik - in Bewegung bleiben
Dauer: 16 UE, **Ort:** Turnhalle Geraberg
Entgelt: 62,80 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 18:00 - 19:00 Uhr

Aktiv und Gesund
Dauer: 16 UE, **Ort:** Turnhalle Geraberg
Entgelt: 62,80 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 19:00 - 20:00 Uhr

Fit für den Alltag - Ganzkörperkräftigung
Dauer: 16 UE, **Ort:** Turnhalle Langewiesen
Entgelt: 56,40 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 18:30 - 19:30 Uhr

Fit für den Alltag - Ganzkörperkräftigung
Dauer: 16 UE, **Ort:** Turnhalle Langewiesen
Entgelt: 56,40 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 19:30 - 20:30 Uhr

BenefitYoga®
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 112 - Meditationsraum
Entgelt: 107,60 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 12:30 - 14:00 Uhr

Lady Fitness light - Bring dich in Form!
Dauer:16 UE, **Ort:** Turnhalle Geschwenda
Entgelt: 81,20 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 19:00 - 20:00 Uhr

Lady Fitness - Bring dich in Form!
Dauer:16 UE, **Ort:** Turnhalle Geschwenda
Entgelt: 81,20 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 20:00 - 21:00 Uhr

Kundalini Yoga für Männer
Dauer: 26 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 106 - Veranstaltungsraum
Entgelt: 108,60 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 18:30 - 20:00 Uhr

Kundalini Yoga für Anfänger NEU !!
Dauer: 26 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 106 - Veranstaltungsraum
Entgelt: 108,60 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 16:30 - 18:00 Uhr

Qigong
Dauer: 16 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 112 - Meditationsraum
Entgelt: 72,40 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 19:30 - 20:30 Uhr

Rückenfit
Dauer: 20 UE, **Ort:** Evang. Freikirchliche Gemeinde
Entgelt: 102,00 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 08:45 - 10:00 Uhr

Rückenfit
Dauer: 16 UE, **Ort:** Evang. Freikirchliche Gemeinde
Entgelt: 85,60 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 10:15 - 11:15 Uhr

KundaliniYoga für Anfänger und Fortgeschrittene- Online
Dauer: 20 UE, **Ort:** vhs Cloud
Entgelt: 76,00 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 18:30 - 20:00 Uhr

Yoga am Vormittag - Anfänger und Fortgeschrittene
Dauer: 22 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 112 - Meditationsraum
Entgelt: 79,00 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 10:45 - 12:15 Uhr

Qigong
Dauer: 16 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 112 - Meditationsraum
Entgelt: 72,40 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 08:00 - 9:00 Uhr

Kids in Bewegung / Eltern - Kind - Turnen
Dauer:12 UE, **Ort:** Turnhalle Karl-Liebknecht-Straße
Entgelt: 42,80 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 17:00 - 17:45 Uhr

Fitness Mix - Spaß an der Bewegung
Dauer:16 UE, **Ort:** Turnhalle Gräfinau-Angstedt
Entgelt: 81,20 € **Termin:** 10.09.20 **Modus:** Do. 20:00 - 21:00 Uhr

Hatha-Yoga
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 112 - Meditationsraum
Entgelt: 78,80 €, **Termin:** 11.09.20, **Modus:** Fr. 17:00 - 18:30 Uhr

Hatha-Yoga
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 112 - Meditationsraum
Entgelt: 78,80 €, **Termin:** 11.09.20, **Modus:** Fr. 19:00 - 20:30 Uhr

BenefitYoga®
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 112 - Meditationsraum
Entgelt: 107,60 €, **Termin:** 11.09.20, **Modus:** Fr. 15:00 - 16:30 Uhr

Autogenes Training
Dauer:16 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 106 - Veranstaltungsraum
Entgelt: 82,00 €, **Termin:** 17.09.20, **Modus:** Mi. 16:30 - 18:00 Uhr

Pilates für Anfänger NEU !!
Dauer:12 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 106 - Veranstaltungsraum
Entgelt: 49,20 €, **Termin:** 21.09.20, **Modus:** Mo. 10:45 - 11:45 Uhr

Präsent und lebendig: Entfalte Dein Potential - Workshop NEU !!
Dauer: 4 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 112 - Meditationsraum
Entgelt: 14,40 €, **Termin:** 26.09.20, **Modus:** Sa. 09:00 - 12:00 Uhr

Gesund durch den Winter- stärken Sie ihr Immunsystem NEU !!
Dauer:4 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 202
Entgelt: 22,00 €, **Termin:** 29.09.20, **Modus:** Di. 18:00 - 19:30 Uhr

Fachbereich Fremdsprachen

Arnstadt

Arabisch A1/I
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.9
Entgelt: 112,40 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 17:15 - 18:45 Uhr

Englisch A1 - Anfänger
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.7
Entgelt: 66,80 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 19:00 - 20:30 Uhr

Englisch A1/II - Weiterführung
Dauer: 22 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.9
Entgelt: 61,40 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 19:25 - 20:55 Uhr

Englisch A2/I
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.6
Entgelt: 88,40 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 18:00 - 19:30 Uhr

Englisch A2/II - Weiterführung
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.9
Entgelt: 71,60 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 17:15 - 18:45 Uhr

Englisch B1/I
Dauer: 24 UE. **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.9
Entgelt: 71,60 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 17:00 - 18:30 Uhr

English at lunch time - B1
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.6
Entgelt: 93,20 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 10:30 - 12:00 Uhr

Good morning talk B1
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.6
Entgelt: 91,20 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 08:45 - 10:15 Uhr

Englisch B1+ - Weiterführung
Dauer: 22 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.9
Entgelt: 61,40 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 17:45 - 19:15 Uhr

English Conversation - B2/C1
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.9
Entgelt: 81,20 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 18:45 - 20:15 Uhr

English Conversation - B2/C1
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 2.9
Entgelt: 107,60 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 19:00 - 20:30 Uhr

Französisch A1/I - Weiterführung
Dauer: 20 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.4
Entgelt: 84,00 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 18:00 - 19:30 Uhr

Französisch A2 für Senioren
Dauer: 20 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.6
Entgelt: 82,00 €, **Termin:** 08.09.20, **Modus:** Di. 10:00 - 11:30 Uhr

Italienisch A2/I - Weiterführung
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 3.17
Entgelt: 167,60 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 18:00 - 19:30 Uhr

Spanisch A1 - Anfänger
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.7
Entgelt: 66,80 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 17:30 - 19:00 Uhr

Spanisch A1/I - Weiterführung
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.7
Entgelt: 88,40 €, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 17:15 - 18:45 Uhr

Spanisch A2/II - Weiterführung
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.7
Entgelt: 76,40 €, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 19:15 - 20:45 Uhr

Spanisch Konversation
Dauer: 24 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.7
Entgelt: 66,80 €, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 18:15 - 19:45 Uhr

Ilmenau

Englisch A1 - Anfänger Weiterführung
Dauer: 22 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 103
Entgelt: 61,40 €, **Termin:** 15.09.20, **Modus:** Di. 16:45 - 18:15 Uhr

Englisch A1/I
Dauer: 22 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 103
Entgelt: 61,40 €, **Termin:** 15.09.20, **Modus:** Di. 18:30 - 20:00 Uhr

Englisch A1/II - Weiterführung
Dauer: 22 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 101
Entgelt: 59,20 €, **Termin:** 15.09.20, **Modus:** Di. 18:15 - 19:45 Uhr

Englisch B1/II – Weiterführung (Fr. Schild)
Dauer: 22 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 102
Entgelt: 59,20 €, **Termin:** 15.09.20, **Modus:** Di. 17:00 - 18:30 Uhr

Englisch B1/II - Weiterführung (Hr. Hocke)
Dauer: 22 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 309
Entgelt: 68,00 €, **Termin:** 15.09.20, **Modus:** Di. 17:00 - 18:30 Uhr

English B2 Conversation
Dauer: 22 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 309
Entgelt: 59,20 €, **Termin:** 14.09.20, **Modus:** Mo. 18:00 - 19:30 Uhr

Spanisch A1 - Anfänger
Dauer: 22 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 101
Entgelt: 65,80 €, **Termin:** 14.09.20, **Modus:** Mo. 17:00 - 18:30 Uhr

Spanisch A1/II - Weiterführung
Dauer: 22 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 102
Entgelt: 79,00 €, **Termin:** 14.09.20, **Modus:** Mo. 19:00 - 20:30 Uhr

Spanisch A2 - Am Spanischen dranbleiben
Dauer: 8 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 310
Entgelt: 30,00 €, **Termin:** 14.09.20, **Modus:** Mo. 18:00 - 19:30 Uhr

Spanisch B1/II - Weiterführung
Dauer: 22 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 103
Entgelt: 59,20 €, **Termin:** 14.09.20, **Modus:** Mo. 19:00 - 20:30 Uhr

Alle Sprachkurse, die ab Mittwoch, den 16.09.2020 in Ilmenau starten, finden Sie in der nächsten Amtsblatt - Ausgabe und bereits jetzt auf unserer Homepage. Gern können Sie sich auch telefonisch in unserer Geschäftsstelle melden und dort Auskunft über das weitere Programm erhalten.

Fachbereich EDV / Beruf

Arnstadt

*****Erste Schritte am Smartphone NEU*****
Dauer: 18 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.7,
Entgelt: 118,80€, **Termin:** 10.09.20, **Modus:** Do. 18:00 - 20:15 Uhr

Ilmenau

Erste Schritte am Computer
Dauer: 12 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 104, **Entgelt:** 79,20 €,
Termin: bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl, **Modus:** Do. 9:15 - 11:30 Uhr

MS Word und MS Excel Grundlagen (Vormittagskurs)
Dauer: 18 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 104, **Entgelt:** 118,80 €,
Termin: bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl, **Modus:** Do. 09:15 - 11:30 Uhr

MS Word & Excel - Grundlagen (Abendkurs)
Dauer: 15 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 104, **Entgelt:** 90,00 €,
Termin: bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl, **Modus:** Do. 18:00 - 20:15 Uhr

Erste Schritte am Smartphone und Tablet (Kurs 1)
Dauer: 6 UE, **Ort:** vhs Ilmenau SR 104, **Entgelt:** 39,40 €,
Termin: bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl, **Modus:** Do. 09:15 - 11:30 Uhr

Fachbereich Grundbildung /Alphabetisierung

Arnstadt

Alphabetisierung - Lesen und Schreiben im Alltag: Sie kennen Erwachsene, die wenig lesen/schreiben können? Bitte weisen Sie diese Menschen auf unsere Kurse hin. **Dauer:** 26 UE, **Ort:** vhs Arnstadt Raum 1.4,
Entgelt: entgeltfrei, **Termin:** 07.09.20, **Modus:** Mo. 16:00 - 17:30 Uhr

Ilmenau

Alphabetisierung-Lesen und Schreiben im Alltag: Sie kennen Erwachsene, die wenig lesen/schreiben können? Bitte weisen Sie diese Menschen auf unsere Kurse hin. **Dauer:** 26 UE, **Ort:** vhs Ilmenau Raum 201,
Entgelt: entgeltfrei, **Termin:** 09.09.20, **Modus:** Mi. 15:30 - 17:00 Uhr

MODELLE DES SOLARBAUWETTBEWERBES SIND WIEDER ZU SEHEN

„Die Woche der Erneuerbaren Energien ist mittlerweile ein wahres Aushängeschild für die Klimaschutz-Aktivitäten in Thüringen. In diesem Jahr musste sie leider wegen der Coronavirus-Pandemie ausfallen. Nicht aber der Solarbauwettbewerb“, sagt Landrätin Petra Enders. 49 Modelle wurden abgegeben. Sie sind bis Mitte September im Ilm-Kreis öffentlich zu sehen.

„Seit über 20 Jahren gibt es die Woche der Erneuerbaren Energien im Ilm-Kreis. Thüringenweit ist sie vorbildhaft“, stellt Landrätin Petra Enders die Aktionswoche rund um den Klimaschutz vor. Seit 2009 wird die Woche vom Wettbewerb Erneuerbare Energien begleitet. Schülerinnen und Schüler können sich mit einem Solarmodul, inklusive Motor, kreativ mit dem Thema Erneuerbare Energien auseinandersetzen. Beim Schulenergietag werden die Modelle vorgestellt und die besten prämiert. Um so viele Menschen wie möglich an den Ergebnissen teilhaben zu lassen, werden sie öffentlich ausgestellt. „Eine gute Gelegenheit, unsere kreativen Köpfe im Kreis vorzustellen. Die nachfolgende Generation zeigt auf vielen Ebenen, wie sie sich mit Klimaschutz und alternativen Energien auseinandersetzt“, lobt Landrätin Petra Enders die zahlreichen Teilnehmenden.

Landrätin Petra Enders und Klimaschutzmanager Felix Schmigalle im Gespräch mit Marie Ernst. Sie baute ein Riesenrad im Solarbauwettbewerb. Foto: Doreen Huth/ LRA Ilm-Kreis

Schon vor der coronabedingten Schließung der Schulen waren die Bausätze an die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verteilt. „Und trotz Heimunterricht und dem fehlenden Schulalltag haben viele Kinder ganz wunderbare Modelle eingereicht. Die 49 Solarbaumodelle stammen von Grundschulen aus Plaue, Kirchheim, Holzhausen, Stadtilm, Arnstadt (Bechstein) und Schmiedefeld. Ein Modell wurde im Förderzentrum Pestalozzi-Schule in Ilmenau gebaut. Es stammt von Elias Schmidt. „Er baute einen Ventilator mit Blockhütte. Hinter dem Modell steckt viel Arbeit und so erhält Elias den von mir ausgelobten Sonderpreis. Das Modell kann beim Verein Glastradition in der Ilmenauer Goethepassage bestaunt werden“, sagt Landrätin Petra Enders. Und weiter: „Zu sehen sind die anderen Modelle bis Mitte September 2020 im Ilm-Kreis-Center in Arnstadt, in der Neuen Mitte in Ichtershausen und im Infozentrum des Biosphärenreservates Thüringer Wald in Schmiedefeld. Ich freue mich, dass die Arbeit der Kinder so eine ansprechende Würdigung findet. Sie zeigen, wie kreativ Klimaschutz in unserem Kreis durch die Generation von Morgen gestaltet wird.“

Im Ilm-Kreis-Center präsentieren sich zudem die Gewinnermodelle des Wettbewerbes. Sie kommen von der Grundschule Plaue und aus Stadtilm. „Den ersten Platz belegte der Drittklässler Felix Beck mit einer Windmühle. Marie Ernst von der Grundschule Stadtilm baute aus den Modulen ein Riesenrad“, stellt Landrätin Petra Enders die zwei besten Arbeiten vor. Der dritte Platz geht an Lavinia Postel und Sophie Döbler (vierte Klasse) von der Bechstein-Grundschule in Arnstadt.

THEMATISCHE WEITERBILDUNGEN FÜR GEMEINNÜTZIGE VEREINE, VERBÄNDE UND INITIATIVEN NOCH IN DIESEM JAHR

Auf Initiative des Landratsamtes finden nach den Sommerferien 2020 drei Fortbildungsseminare für ehrenamtliche Vereinsvorstände und weitere Interessenten zu folgenden Themen statt:

Ehrenamt und Datenschutz:
Mittwoch, 09.09.2020
17 bis 20 Uhr

Buchführung im Verein:
Mittwoch, 16.09.2020
17 bis 20 Uhr

Vereinsrecht und Steuern:
Samstag, 10.10.2020
9.30 bis ca. 16 Uhr

Weitere Informationen zu Seminarinhalten, Ort, Referenten, Teilnehmerbeitrag und Anmeldemodalitäten finden Sie auf der Homepage des Ilm-Kreises https://www.ilm-kreis.de/ unter dem Button Veranstaltungen.

Aufgrund der aktuellen Anforderungen infolge der Corona-Pandemie sind kurzfristig Veränderungen möglich.

Die Fortbildungen werden durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung gefördert.

INSEKTENSCHUTZ-PROJEKT: 5,7 MILLIONEN EURO FÜR BLÜHENDE FELDRAINE

Mit gras- und krautbewachsenen Randstreifen zwischen Acker und Feldweg soll der Insektenschutz in Thüringen verstärkt werden. Das Projekt „VIA Natura 2000“ wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in Höhe von rund 4,8 Millionen Euro, sowie vom Umweltministerium mit rund 600.000 Euro finanziert. Dazu kommen Eigenmittel der Projektpartner, vor allem der Stiftung Naturschutz Thüringen (rund 140.000 Euro). Das Projekt hat eine Laufzeit von sechs Jahren (2020 - 2026).

Dazu erklärt Umweltministerin Anja Siegesmund: „Unserer Natur tut Vielfalt gut. Dort, wo ausgeräumte Agrarlandschaften bislang zu wenige Lebensräume für Insekten bieten, können blühende Feldraine helfen. Sie bieten Bestäubern und anderen Insekten ein vielfältiges Blütenangebot - auch solchen, die als landwirtschaftliche Nützlinge einen Beitrag zur biologischen Schädlingsbekämpfung leisten können. Weniger Insekten dagegen bedeutet auch weniger Feldvögel und damit den Verlust an vertrauten Tieren unserer Heimat. “

Gemeinsam mit fünf Natura 2000-Stationen, darunter die im Ilm-Kreis-Gotha sowie der Umwelt- und Agrarstudien GmbH führt die Stiftung Naturschutz Thüringen in den kommenden sechs Jahren das Projekt „VIA Natura 2000“ durch. In den landwirtschaftlich besonders intensiv genutzten Ackerbauregionen Thüringens soll damit auch der Biotopverbund zwischen bestehenden Schutzgebieten optimiert werden.

Foto: D. Korpat

„Ziel ist es unter anderem, eine Vernetzung für Insekten zu schaffen und dadurch auch Ökosystemdienstleistungen wie Bestäubung und Schädlingsbekämpfung zu sichern und zu verbessern. Neben der Artenvielfalt profitiert auch das Landschaftsbild in intensiv ackerbaulich genutzten Gegenden sehr von blütenreichen Säumen entlang von Feldwegen“, so Denis Peisker, Geschäftsführer der Stiftung Naturschutz Thüringen.

Zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine intensive Beratung und Abstimmung mit Gemeinden, Landwirtschaftsbetrieben, Eigentümerinnen und Eigentümern und weiteren Akteuren. Für eine breite Akzeptanz und den langfristigen Erhalt der Säume werden übergreifende Analysen in Hinblick auf rechtliche, förderspezifische und ökonomische Fragestellungen durchgeführt. Auf Basis dieser Analysen und weiterer im Projekt gemachter Erfahrungen wird ein Leitfaden mit praxisnahen Handlungsempfehlungen erstellt. Erfassungen von Pflanzen sowie Wildbienen und Schwebfliegen geben Aufschluss über den Ist-Zustand und das Entwicklungspotenzial der untersuchten Flächen. Luftaufnahmen und Analysen mittels geographischer Informationssysteme zeigen landschafts- und agrarökologische Veränderungen und liefern Informationen zum Vernetzungsgrad der Flächen.

Zur Ergänzung der Erhebungen und Förderung des bürgerwissenschaftlichen Engagements ist außerdem ein ehrenamtliches Tagfaltermonitoring in den Projektgebieten vorgesehen. Darüber hinaus können Verbände, Vereine, Schulen und Kindergärten in den Projektregionen Feldrain-Patenschaften übernehmen. Sie pflegen die Flächen, dokumentieren Veränderungen und tragen das Thema in die Bevölkerung. Weitere Elemente der Öffentlichkeitsarbeit wie Fachsymposien, Informationsmaterialien oder eine intensive Pressearbeit sollen das Bewusstsein für die Wichtigkeit dieser Strukturelemente in der Landschaft bei verschiedenen Zielgruppen erhöhen.

Hintergrund:
Die fünf beteiligten Natura 2000-Stationen sind: Landschaftspflegeverband Altenburger Land e.V. (Natura 2000-Station Osterland), Naturforschende Gesellschaft Altenburg e.V. (Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis), Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser e.V. (Natura 2000-Station Südharz/Kyffhäuser), Wildtierland Hainich gGmbH (Natura 2000-Station Unstrut-Hainich/Eichsfeld), Landschaftspflegeverband Mittelthüringen e.V. (Natura 2000-Station Mittelthüringen). Zusätzlicher Verbundpartner ist die U.A.S. Umwelt- und Agrarstudien GmbH

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Bundesamtes für Naturschutz: biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/projekte/projektbeschreibungen/via-natura-2000.html

FLEDERMÄUSE IM WOHNZIMMER – WAS NUN?

Im August werden die Fledermausjungen flügge und sie verlassen ihre Wochenstuben, in denen sie geboren und aufgezogen wurden. Neugierig erkunden sie ihre Umgebung und suchen geeignete Tagesquartiere. Denn die meisten Fledermäuse verbringen den Tag gut versteckt in Spalten und Ritzen.

Leider wirkt so manches offene Fenster oder halboffene Rollo wie ein perfektes Tagesversteck. Verirrt sich eine Fledermaus durch ein gekipptes Fenster in unsere Wohnung, finden sie von allein nicht mehr hinaus. Dies wird auch als Reuseneffekt bezeichnet. Meist verfliegen sich unerfahrene Zwergfledermäuse (Pipistrellus pipistrellus) in unsere Wohn- und Schlafzimmer. Dabei kann es zu regelrechten „Invasionen“ der kleinen Nachtkobolde kommen, da ein verirrtes Tier durch Echoortungsrufe Artgenossen zu Hilfe rufen kann. Einmal in der Wohnung, verkriechen sich die jungen Fledermäuse in Gardinen und Vorhänge, um dort den Tag zu verschlafen.

Bitte bewahren Sie in einen solchen Fall Ruhe. Lassen Sie die Tiere hängen, sie sind vollkommen harmlos und verbringen den Tag in der Tageslethargie. So wird der Tiefschlaf, bei dem der Stoffwechsel, Atmung und Herzsequenz herabgesetzt ist, bezeichnet. Fledermäuse sind grundsätzlich nachtaktiv. Sie sollten am Tag möglichst nicht gestört werden. Öffnen Sie deshalb erst am Abend die Fenster weit (gekippt reicht nicht) und machen Sie das Licht im Zimmer aus. Die Fledermäuse verlassen in der Regel den Raum von ganz allein. Bitte vergewissern Sie sich, dass alle Fledermäuse ausgeflogen sind und sich keine Tiere mehr hinter Möbeln, Bildern oder Vorhängen verstecken. Besonders Vasen und offene Gefäße, aus denen die Tiere nicht mehr rauskrabbeln können, sind regelrechte Fledermausfallen.

Wenn nötig, fassen Sie die Tiere bitte immer nur und mit Handschuhen oder einem Handtuch und sehr vorsichtig an, um sich und die Fledermäuse nicht zu verletzen! Fledermäuse sind Wildtiere, die sich bei Angst durch Beißen wehren können und als Insektenfresser haben sie spitze Zähnchen.

Bitte setzen Sie die Tiere nicht tagsüber vor die Tür. Den am Tag fallen Fledermäuse zumeist Greifvögeln und Katzen zum Opfer und die Chancen für unerfahrene Tiere rechtzeitig einen geeigneten Unterschlupf zu finden, sind gering.

Wenn Sie jedoch Probleme haben, die Tiere bis zum Abend zu erdulden oder nicht wissen, wie Sie die Fledermäuse zum Ausflug bewegen sollen, wenden Sie sich bitte an die untere Naturschutzbehörde oder an eine/n regionalen Ansprechpartner/in vom Fledermausschutz (https://fmthuer.de/fledermausnotruf-thueringen/).

Wichtig:

Die nächsten Tage sollten Sie die Fenster über Nacht unbedingt geschlossenen halten bzw. ein Fliegengitter einbauen, dass den Einflug der Tiere verhindert. Ansonsten bestehe die Möglichkeit, dass die Tiere wieder einfliegen, da sie sehr ortstreu sind. Wenn Sie im August oder September in den Urlaub fahren, lassen Sie bitte keine Fenster gekippt. Sonst können verirrte Tiere für Tage eingeschlossen werden und an Nahrungs- und Wassermangel versterben.

Zweifarbfledermaus
Foto: UNB

Grundsätzlich sind alle heimischen Fledermäuse besonders und streng geschützt. Auch ihre Quartiere (Sommer- und Winterquartiere) sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt und dürfen nicht beseitigt, versperrt oder anderweitig unbrauchbar gemacht werden. Etliche dieser Quartiere sind auch an Gebäuden zu finden, z. B. auf Dachböden, hinter Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder in Kellern. Die Fledermausarten, die Quartiere in und an Gebäuden bevorzugen, werden häufig als sogenannte Haus-Fledermäuse bezeichnet in Abgrenzung zu den Wald-Fledermäusen, die Quartiere in Baumhöhlen, Stollen, Felsspalten nutzen. Die Übergänge zwischen den zwei Gruppen sind jedoch fließend. Typische Haus-Fledermäuse sind neben der Zwergfledermaus, die Zweifarbfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Kleine Hufeisennase und das Große Mausohr.

Falls Sie im Zuge von Sanierungen oder Abrissen eine Fledermaus bzw. ein Fledermausquartier finden, stellen Sie die Arbeiten sofort ein und informieren Sie die untere Naturschutzbehörde, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Hilfe für Fledermäuse

Sie können Fledermäuse helfen, indem Sie z. B. einen Fledermauskasten an geeigneter Stelle an einem Baum im Garten, am Haus, der Garage oder Scheune anbringen.

Auch durch eine fledermausfreundliche Bewirtschaftung Ihres Gartens helfen Sie den kleinen Nachtkobolden.

Weitere Informationen:

Bundesnaturschutzgesetz
www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html

Zentrale Informationsseite des Thüringer Fledermausschutzes
www.fmthuer.de

Stiftung Fledermaus
www.stiftung-fledermaus.de

Fledermaus-Bayern
www.fledermaus-bayern.de

Tipps für einen fledermausfreundlichen Garten
www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/aktiv-fuer-fledermaeuse/11241.html

Infos zu Fledermauskästen
www.bund-fledermauszentrum-hannover.de/fledermausschutz/fledermauskaesten/

EINLADUNG ZUM SOMMERFEST DER LANDSENIOREN DES ILM-KREISES

Das Sommerfest der Landsenioren des Ilm-Kreises findet am Mittwoch, 19. August 2020, um 15.00 Uhr auf dem Hof der Agrargenossenschaft Bösleben e.G. unter dem Carport statt. Auch in Zeiten, in denen Abstand geboten ist, wollen wir mit guter Unterhaltung, Musik und köstlichen Speisen einen schönen Nachmittag gestalten. Dazu lade ich im Namen des Vorstandes alle Landsenioren recht herzlich ein.

Bernhard Ernemann
Vorsitzender

AKTUELLE ANGEBOTE IM FFZ ARNSTADT DES LEBENSHILFE ILM-KREIS E.V.

Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V.

Frauen- und Familienzentrum
der Lebenshilfe Ilm-Kreis e. V.
Rankestr. 11, 99310 Arnstadt
(0 36 28) 64 04 01

Montag
Treff der in der DDR-geschiedenen Frauen
(geschlossene Gruppe)
Jeden zweiten Montag: 12:30 - 14:30 Uhr
Großeltern unter sich
Jeden ersten Montag im Monat: 12:30 - 14:00 Uhr
Treff der IBIS Frauen (geschlossene Gruppe)
Jeden vierten Montag: 12:30 - 14:30 Uhr
Gymnastikgruppe (geschlossene Gruppe)
montags: 17:00 - 18:00 Uhr

Dienstag
Gesprächskreis für Senioren zu aktuellen Themen
(offenes Angebot für Senioren, kostenfrei)
dienstags: 13:30 - 15:30 Uhr
Club „Schach-Matt“ (offenes Angebot für Jung und Alt, kostenfrei)
Jeden ersten und dritten Dienstag: 16:00 - 18:00 Uhr
HandWerkStatt/ NähWerkStatt
(im Wechsel - offenes Angebot, kostenfrei)
Jeden zweiten Dienstag: 16:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch
Strickgruppe „Flotte Maschen“ (offenes Angebot, kostenfrei)
mittwochs: 13:30 - 15:30 Uhr
SHG Selbstbestimmt Leben (August Sommerpause)
mittwochs: 16:00 - 18:00 Uhr
Computerclub (offene Gruppe, kostenfrei)
(August Sommerpause)
Jeden vierten Mittwoch: 16:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag
Stilltreff: junge Muttis unter sich
2. und 4. Donnerstag im Monat: 12:30 - 14:00 Uhr
Kugelrund: Treff für Schwangere und Partner*Innen
donnerstags: 15:30 - 17:00 Uhr
SHG Hörgeschädigte (August Sommerpause)
Jeden dritten Donnerstag: 13:00 - 15:00 Uhr

Freitag
Yoga auf dem Stuhl (offenes Angebot für Senioren, kostenfrei)
freitags: 12:30 - 14:30 Uhr
Werkstatt für die kleinen Sinne
Jede gerade Woche freitags: 15:00 - 16:00 Uhr
Papa und ich - offene Krabbelgruppe
Jede ungerade Woche freitags: 15:00 - 16:00 Uhr
SHG Adipositas (August Sommerpause)
Jeden zweiten Freitag: 19:00 - 21:00 Uhr

Aktuelle Änderungen finden sich immer tagesaktuell auf der Facebook Seite des FFZ.

Ständiges Beratungsangebot
Beratung für Frauen mit Fluchterfahrung
Montags: 15:00 - 16:00 Uhr
Allgemeine soziale Beratung und Hilfe bei Antragstellung
Montags: 15:00 - 17:00 Uhr
Mittwochs: 11:00 - 13:00 Uhr
Beratung für Migranten bei Jobsuche und Ausbildung
Dienstags: 09:00 - 13:00 Uhr
Rechtsberatung Familienrecht (nach vorheriger Anmeldung über das FFZ)
Letzter Mittwoch im Monat: 10:00 - 11:00 Uhr
Beratung bei Hörbehinderung
Erster Montag im Monat: 9:00 Uhr - 11:00 Uhr
Männerberatung - Projekt A4
Letzter Donnerstag im Monat: 15:00 - 17:00 Uhr

HandWerkStatt - 25.08.2020, 16:00 - 18:00 Uhr
In diesem Workshop zeigen wir Euch, wie man einfach und kosten günstig Spielzeug/ Beschäftigungsideen mit Babys und Kleinkindern selbst macht. Grundlage hierzu bieten meist Materialien, die Familien zu Hause haben. Thema diese Woche: Sensorikflaschen. Mit dieser einfachen Upcycling-Idee werden kleine Kinderaugen strahlen! Wir stellen Material gegen eine kleine Materialspende oder du bringst einfach mit, was du zum Befüllen nutzen möchtest und gerade zu Hause hast (z.B. Reis, Linsen, Glitzer, Öl, PomPoms, Perlen, … sowie kleine leere Plastik Flaschen). Schaut vorbei und macht mit!

NEUE TAGESKLINIK FÜR PSYCHISCH ERKRANKTE IN ARNSTADT

Im Juni hat das Ökumenische Hainich Klinikum eine Psychiatrische Ambulanz und Tagesklinik in Arnstadt eröffnet. Das Klinikum geht somit einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung wohnortnahe Versorgung und schließt eine Versorgungslücke im ambulanten und teilstationären Bereich für Erwachsene im nördlichen Ilm-Kreis.

Das Angebot der Tagesklinik in Arnstadt richtet sich schwerpunktmäßig an Menschen mit Suchterkrankungen, ist aber gern auch für Betroffene mit anderen psychiatrischen Erkrankungen geöffnet. „Wir haben festgestellt, dass im Raum Arnstadt medizinische Behandlungsangebote für Abhängigkeitserkrankte das vorhandene Versorgungsnetz sinnvoll ergänzen können.“ erklärt die Stellv. Ärztliche Direktorin Frau Dr. med. Katharina Schoett, die für die Einrichtung zuständig ist. „Die Erfahrungen und Kompetenzen aus unserer etablierten Abteilung für Suchtmedizin am Hauptstandort in Mühlhausen wird unser Team nun auch im nördlichen Ilmkreis nutzen und versuchen, mit den Betroffenen eine Vorstellung von einem suchtmittelfreien Leben zu entwickeln.“, ergänzt sie weiter.

Das neue Haus beinhaltet einen tagesklinischen und einen integrierten ambulanten Bereich, so dass gemeinsam mit den Patienten und dem therapeutischen Team das passende Angebot je nach Schweregrad der Erkrankung erarbeitet werden kann. Die Behandlung in einer Tagesklinik hat für die Patienten den Vorteil, dass sie weiterhin in ihrem gewohnten Lebensumfeld bleiben können. Dank fester Strukturen lernen Erkrankte, wieder den Takt für ihren Alltag zu finden.

Die Ärzte und Psychologen sind Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr in Arnstadt, Am Kesselbrunn 46 und telefonisch unter 03628 58925-11 erreichbar.

KOSTENLOSER BERATUNGSTERMIN DES DEUTSCHEN SCHWERHÖRIGENBUNDES, ORTSVEREIN WEIMAR E.V.

Die zertifizierte Beratungsstelle des Deutscher Schwerhörigenbund Ortsverein Weimar e.V. bietet mit Ihrem mobilen „Sozialen Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ jeden ersten Montag des Monats eine kostenlose und unabhängige Beratung für Menschen mit Hörproblemen in der Zeit von 9.00 Uhr - 11.00 Uhr im Frauen- und Familienzentrum, Rankestraße 11 in Arnstadt an.
Anschließend wird in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr im Frauen- und Familienzentrum, Wetzlarer Platz 2 in 98693 Ilmenau eine kostenlose Beratung angeboten.

Der nächste Beratungstag ist der 7. September 2020.

Die Beratung erfolgt nach telefonischer oder elektronischer Anmeldung nach Hygiene-Konzept. Bei der Beratung werden Schutzmasken mit einem transparenten Sichtfenster oder Plexiglasschutzvisiere getragen, um das Lippenlesen hörgeschädigter Menschen zu unterstützen.
Seit 14 Jahren wird die kostenlose und unabhängige Beratung in Arnstadt und Ilmenau angeboten. Wir informieren und beraten Betroffene und deren Angehörige zu allen Fragen die im Zusammenhang mit einer Hörminderung stehen, informieren zur Hörgeräte- und CI-Cochlear Implantat Versorgung und unterstützen Sie bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation und der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises.
Gern koordinieren wir für Sie Kontakte zu ebenfalls Betroffenen, zu Selbsthilfegruppen in ihrer Nähe und informieren zu zentralen hörbehindertengerechten Veranstaltungen.
Dieser mobile „Soziale Dienst für Hörgeschädigte“ bietet aber auch Vorträge und Schulungen an für Einrichtungen, die im medizinischen, pflegerischen und öffentlichen Bereich arbeiten und ausbilden. Ebenfalls werden auch Unternehmen angesprochen, deren Mitarbeiter, viel direkten Kundenkontakt haben. Dabei soll für den Umgang mit Hörgeschädigten sensibilisiert werden und es wird vermittelt, was man als Normalhörender im Umgang mit Schwerhörigen beachten muss.

Weitere Informationen dazu beim DSB-Deutscher Schwerhörigenbund Ortsverein Weimar e.V. unter:

Telefon: 03643/ 422155
Fax: 03643/ 422157
E-Mail:
ov-weimar@t-online.de

Anschrift:
DSB-Deutscher
Schwerhörigenbund
Ortsverein Weimar e.V.
„Haus der Miteinander
Hörens“
Geschäftsstelle Weimar
Bonhoefferstraße 24b
99427 Weimar

NACHWUCHSKRÄFTE GESUCHT! - AUSBILDUNG IM LANDRATSAMT ILM-KREIS

Für den Ausbildungsbeginn im Jahr 2021 stehen im Landratsamt Ilm-Kreis folgende **Ausbildungsstellen** zur Verfügung:

- **Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) in der Fachrichtung Landesverwaltung und Kommunalverwaltung (3 Stellen; Ausbildungsbeginn: 01.08.2021)**

In der 3-jährigen Ausbildung werden fachtheoretische Grundlagen in der Berufsschule in Weimar sowie praxisbezogene Inhalte in den verschiedenen Bereichen des Landratsamtes vermittelt. Vorausgesetzt wird ein guter Realschulabschluss bzw. ein gleichwertiger Bildungsabschluss (insbesondere mit guten Noten in Deutsch und Mathematik); Bewerber (m/w/d) mit allgemeiner Hochschulreife oder einem Berufsabschluss können die Ausbildung auf 2 Jahre verkürzen.

- **Ausbildung im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (1 Stelle; Ausbildungsbeginn: 01.08.2021)**

Anwärter (m/w/d) im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung werden in einer 2-jährigen Ausbildung an der Thüringer Verwaltungsschule und im Landratsamt auf eine künftige Tätigkeit in der Behörde vorbereitet. Die Anforderungskriterien sind - neben den Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses - ein guter Realschulabschluss bzw. ein gleichwertiger Bildungsabschluss oder ein Hauptschulabschluss in Kombination mit einer abgeschlossenen förderlichen Berufsausbildung (jeweils insbesondere mit guten Noten in Deutsch und Mathematik). Mit bestandener Laufbahnprüfung ist der Absolvent (m/w/d) berechtigt, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirt/in“ zu führen.
Sie erfüllen die o. g. Voraussetzungen? Darüber hinaus sind Sie

- bereit, einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben des Landratsamtes zu erhalten,
- motiviert, gut organisiert, kommunikativ, selbstständig und
- am kommunalen Geschehen interessiert?

Dann bewerben Sie sich **bis zum 24.09.2020** mit aussagekräftigen Unterlagen (inkl. Lebenslauf und Kopien der letzten 3 Zeugnisse) im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ausbildung 2021“ beim

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Die Auswahl erfolgt mittels Eignungstest und Vorstellungsgespräch.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht.

Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE AUSBILDUNGSSTELLE ALS LEBENSMITTELKONTROLLEUR (M/W/D)

Im Landratsamt Ilm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.11.2020

1 Ausbildungsstelle
als Lebensmittelkontrolleur (m/w/d)

zu besetzen.

Die Ausbildungsdauer beträgt 2 Jahre. Die Auswahl erfolgt mittels Eignungstest.

Berufliche Einstellungsvoraussetzungen

- Erfolgreicher Abschluss in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vermittelt. Hierzu zählen Fleischer, Bäcker, Konditoren, Köche, Hauswirtschaftler, Restaurant- und Hotelfachkräfte, Fachverkäufer (jeweils m/w/d) usw.
- Zusätzlich der Nachweis einer bestandenen Fortbildungsprüfung entsprechend der gesetzlichen Grundlagen (Staatlich geprüfte/r Betriebsleiter/in, Staatlich geprüfte/r Industriemeister/in, Diätkoch/-köchin mit IHK-Abschluss) oder der Handwerksordnung (Meisterprüfung) oder eine bestandene staatliche Abschlussprüfung als Techniker/in in einem Lebensmittelberuf

Dem o. g. Bewerberkreis kann die zuständige oberste Landesbehörde (Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie) Personen gleichstellen, die eine Ausbildung an einer Fachhochschule, in deren Verlauf Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des LFGB vermittelt werden, erfolgreich abgeschlossen haben (Ökotrophologie, Lebensmitteltechnologie aller Fachrichtungen, u. a.).

Persönliche Einstellungsvoraussetzungen

- Gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- Fort- und Weiterbildungsbereitschaft
- Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten
- Technisches und naturwissenschaftliches Verständnis
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit, Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft zum Dienst außerhalb der regulären Arbeitszeiten
- Englischkenntnisse
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein Klasse B

Ausbildungskosten

Die Kosten der Ausbildung werden vom Landratsamt Ilm-Kreis übernommen. Ggf. kommt auch eine Förderung durch die zuständige Agentur für Arbeit, den Versicherungsträger, die Berufsgenossenschaft oder durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr im Rahmen einer Umschulungs- bzw. Rehamaßnahme in Frage.

Für Fragen steht Ihnen Herr Dr. Gürtler, Leiter Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, unter der Telefonnummer 03628 - 738 851 zur Verfügung.

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ausbildung Lebensmittelkontrolleur 2020“ **bis zum 10.09.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS TECHNISCHER KOORDINATOR IM GEBÄUDE- UND LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT (M/W/D)

Im Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des Landratsamtes Ilm-Kreis ist baldmöglichst

1 Stelle als Technischer Koordinator im Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Der Ilm-Kreis wird in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen für Infrastrukturmaßnahmen realisieren. Für die effiziente Umsetzung und Gewährleistung bestmöglicher Synergien suchen wir für diese anspruchsvolle Aufgabe einen engagierten Technischen Koordinator im Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (m/w/d) mit einschlägigen Erfahrungen in den Bereichen Bauplanung, technische Gebäudeausrüstung und Digitalisierung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Vorbereitung, Leitung, Kontrolle und Ausführung von Bauprojekten insbesondere durch:
  - Vorbereitung und Durchführung der Vertragsverhandlungen mit den Ingenieurbüros und Baubetrieben gemäß HOAI und VOB
  - Koordination unterschiedlicher Vorhaben sowie amtsinterne und ämterübergreifende Abstimmung dieser
  - Erstellen von Leistungsverzeichnissen und Vergabeunterlagen
  - Durchführung von Ausschreibungen sowie technische Beurteilung und Kostenprüfung von Angeboten
  - Begleitung der infrastrukturellen Aufgaben aus dem Digitalpakt sowie der Digitalisierung von Gebäuden und Liegenschaften des Ilm-Kreises
  - Ausführung der Bauoberleitung während der Bauphase
  - Kosten- und Fristenkontrollen
  - Prüfung von Rechnungen und Gewährleistungsansprüchen
- Vorbereitung, Leitung und Kontrolle der Ausführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an baulichen und technischen Anlagen des Landkreises
- Stellvertretung des Sachbearbeiters Energiemanagement

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Hochschulbildung in den Bereichen Bauingenieurwesen, Architektur bzw. vergleichbarer Abschluss
- Verantwortungsbereitschaft, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit, Eigeninitiative und selbstständiges Arbeiten
- Fundierte Kenntnisse in der VOB/A-C, HOAI, VgV, GWB, UVgO, ThürVgG sowie einschlägigen Bauvorschriften
- Erfahrungen im Projektmanagement
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Wünschenswert wären:

- Kenntnisse im Umgang mit Fördermitteln sowie Personalverantwortung

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/49“ **bis zum 10.09.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SACHBEARBEITER EDV (M/W/D)

Im Amt für IT des Landratsamtes Ilm-Kreis ist baldmöglichst

1 Stelle als Sachbearbeiter EDV (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Vorbereitung und Durchführung des technischen Supports für das Landratsamt; Unterstützung für folgende Bereiche:
  - Technischer Support von Server- und Netzwerktechnik
  - First-Second-Level-Support für die Mitarbeiter/innen des Hauses, Help-Desk-System
  - Intra- oder In-house Netz (Planung, Wartung sowie Instandhaltung Netzwerktechnik)
  - Aufbau und Pflege von technischen Datenbanken (Macmon, PKI)
  - Planung der notwendigen Wartung der Netzwerke, Server etc.
  - Planung des Austauschs vorhandener Server und Einzel-PCs
  - Einführung von Hardware, Software und Netzwerkkomponenten
  - Betreuung SQL-Datenbanken, Fachsoftware mit Schnittstellen zu externen Rechenzentren
  - Betreuung Terminalserverumgebung (Citrix)
  - Unterstützung bei der Konfiguration der MDM Software und der Hardware
- Web-Administration (inkl. Schnittstelle zum Zuständigkeitsfinder), Leitungsbetreuung, Telefonanlage

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung oder Hochschulbildung in den Bereichen IT oder Software Engineering bzw. vergleichbare Abschlüsse
- Gründliche Kenntnisse im Aufbau, in der Wartung und im Support von Netzwerken, Servern und Arbeitsplatz-PCs, Help-Desk, Sicherheitstechnik
- Freundlicher Umgang mit Menschen (auch in kritischen Situationen)
- Bereitschaft zum Dienst unter veränderten Arbeitszeiten
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt in Abhängigkeit der nachgewiesenen beruflichen Qualifikation nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/48“ **bis zum 10.09.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR ZWEI STELLEN ALS SOZIALARBEITER (M/W/D)

Im Jugendamt des Landratsamtes Ilm-Kreis sind ab voraussichtlich 01.10.2020

2 Stellen als Sozialarbeiter (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit (im Rahmen der stellenplanrechtlichen Möglichkeiten) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung
- Beratung von Eltern in Fragen Partnerschaft, Trennung, Scheidung sowie der Personensorge für Kinder und Jugendliche
- Prüfung, Gewährung, Vermittlung sowie Koordination und Steuerung von notwendigen Einzelfallhilfen nach SGB VIII
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten und in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Sicherung der Garantenpflicht und Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes zur Verhütung und Abwehr von Kindeswohlgefährdungen nach §§ 1666 und 1666a BGB für das übertragene Zuständigkeitsgebiet

Erwartet werden:

- Abschluss als Sozialarbeiter/in / Sozialpädagoge/-pädagogin bzw. vergleichbarer Abschluss
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Weiter hierzu auf der nächsten Seite >>>

FORTSETZUNG DER STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR ZWEI STELLEN ALS SOZIALARBEITER (M/W/D)

Wünschenswert wären:
- Erfahrungen in der sozialen Arbeit, insbesondere im System der Jugendhilfe

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe S12 bzw. S14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/45“ **bis zum 10.09.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SACHBEARBEITER STEUERANGELEGENHEITEN/ HAUSHALT (M/W/D)

In der Kämmerei des Landratsamtes Ilm-Kreis ist baldmöglichst

1 Stelle als Sachbearbeiter Steuerangelegenheiten/Haushalt (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:
- Mitwirkung im Umsetzungsprozess der Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)
- Erfassung und Bearbeitung von laufenden umsatzsteuer- und vorsteuerrelevanten Vorgängen, insbesondere auf der Grundlage des § 2b UStG
- Mithilfe bei der Einrichtung eines Tax Compliance Management Systems
- Mitwirkung bei der Erstellung der Haushaltsplanung sowie der Jahresrechnungen
- Mithilfe im Rahmen der Haushaltsdurchführung, insbesondere Erfassungstätigkeiten
- Unterstützung bei organisatorischen Abläufen in der Kämmerei

Erwartet werden:
- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, FL I bzw. im betriebswirtschaftlichen oder kaufmännischen Bereich
- Gute Kenntnisse im Abgaben- und Steuerrecht
- Ausgeprägte soziale und persönliche Kompetenzen wie Kommunikationsgeschick, Einfühlungsvermögen und Konfliktfähigkeit
- Selbstständige, verantwortungsbewusste und strukturierte Arbeitsweise
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen

Wünschenswert wären:
- Kenntnisse in der kommunalen Finanzverwaltung oder in einem Steuerbüro

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/46“ **bis zum 10.09.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS STANDESAMTSAUFSICHT/ SACHBEARBEITER PERSONENSTANDS-, STAATSANGEHÖRIGKEITS- UND NAMENSRECHT (M/W/D)

Im Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt des Landratsamtes Ilm-Kreis ist baldmöglichst

1 Stelle als Standesamtsaufsicht/Sachbearbeiter Personenstands-, Staatsangehörigkeits- und Namensrecht (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Entscheidungen über Anträge auf Einbürgerung, Staatsangehörigkeitsausweise, Negativbescheinigungen
- Standesamtsaufsicht und zuständige Verwaltungsbehörde nach Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung
- Untere Aufsichtsbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes
- Entscheidung über öffentlich-rechtliche Änderung Vor- und Familiennamen
- Fachaufsicht über Standesämter, Notbestellung Standesbeamte
- Rechtliche Würdigung in Widerspruchsverfahren nach Melderecht

Erwartet werden:

- Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in, FL II (bzw. vergleichbarer Abschluss)
- Nachweis der Befähigung und praktischer Erfahrungen als Standesbeamtin/-beamter
- Gute Kenntnisse im Verwaltungsverfahrensrecht
- Umfassende Kenntnisse im Personenstandsrecht
- Hohe Belastbarkeit, Bereitschaft zur Weiterbildung (auch extern)
- Bürgerorientiertes Arbeiten, Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Durchsetzungsvermögen
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Wünschenswert wären:

- Kenntnisse im Fachverfahren Advis

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9c des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/47“ **bis zum 10.09.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE TEILZEITSTELLE ALS SACHBEARBEITER INFRASTRUKTUR/ RADVERKEHR (M/W/D)

Im Büro der Landrätin ist baldmöglichst

1 Teilzeitstelle als Sachbearbeiter Infrastruktur/Radverkehr (m/w/d)

mit 20 Stunden/Woche zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Ausbau und Pflege der Wegweisungsdatenbank sowie des Radverkehrsnetzes und der Mängelmeldungen für den Ilm-Kreis
- Unterstützung bei der Planung von örtlichen Radwegen sowie deren Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden
  - Erstellung von Zuwendungsbescheiden
  - Mittelausreichung
  - Abrechnung und Verwendungsnachweiskontrolle
- Mitwirkung bei der Beantragung von Fördermitteln, Nachweisführung und Abrechnung bei Fördermittelstellen für Radwegemaßnahmen
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden und anderen Institutionen sowie dem Landesradwegewart bezüglich der Gestaltung der Radwege, Organisation des Radverkehrs, Entwicklung und Durchführung von Marketingmaßnahmen (Erstellen von Broschüren und Kartenmaterial)
- Unterstützung und Mitwirkung bei der Anfertigung von Infotafeln, Schildern, Wegweisern für überregionale und örtliche Radwege (Beschilderungsmanagement)
- Kontrollen und Zusammenarbeit mit den Bauämtern der Kommunen zum Stand Radwegeinfrastruktur (Erfassung, Bewertung, Wegeausbesserungen, Beseitigung von Unfallgefahrenstellen)

FORTSETZUNG DER STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE TEILZEITSTELLE ALS SACHBEARBEITER INFRASTRUKTUR/ RADVERKEHR (M/W/D)

- Bearbeitung von allgemeinen Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Bürgerservices im Fachgebiet und bei Einzelthemen aus dem Bereich Tourismus
- Anleitung des ehrenamtlichen Radwegewartes

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, FL I oder vergleichbarer Abschluss
- Kenntnisse im Thüringer Verwaltungsverfahrensrecht
- Kenntnisse im Bereich (Rad)-Kartengestaltung, Radwege, Radwegeverkehr/Radtourismus
- Freundlicher Umgang mit Menschen (auch in kritischen Situationen)
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/50“ **bis zum 10.09.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GERATAL/ PLAUE FÜR EINE STELLE IN TEILZEIT ALS ERZIEHER (M/W/D)

In der Kindertagesstätte **„Zwergenhaus“** in **Plaue** sowie in der Kindertagesstätte **„Zwergenburg“** in **Elgersburg** ist jeweils zum 01.09.2020 zur Verstärkung des Teams, eine Stelle von

einem Erzieher (m/w/d) mit staatlich anerkanntem Abschluss in **Teilzeit mit 34 bzw. 35** Wochenstunden

zu besetzen.

Da sich die Anzahl der Wochenstunden nach den Anmeldezahlen der Kinder richtet, wird der Bedarf entsprechend neu ermittelt.
Die Eingruppierung wird unter Anwendung der Eingruppierungsmerkmale nach den geltenden Tarifvorschriften für den öffentlichen Dienst vorgenommen.
Das Aufgabengebiet umfasst die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder unterschiedlicher Altersgruppen.
Wir suchen hochmotivierte Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung, für die Begrifflichkeiten wie Thüringer Bildungsplan, Beobachtung und Dokumentation, fachliche Weiterentwicklung und Flexibilität keine Fremdworte sind.
Erwartet wird neben Einsatzfreude, Verantwortungsbewusstsein und Kreativität die Fähigkeit, die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht zu fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder anzuregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und soziale Benachteiligungen auszugleichen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Kopien von Zeugnissen und lückenlosem Tätigkeitsnachweis, Beurteilungen und evtl. Referenzen) richten Sie bitte an die:

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Hauptamtsleiterin Frau K. Michalski
Zum Bahnhof 59a
99331 Geratal OT Geraberg

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1b und e Datenschutzgrundverordnug (DSGVO) - zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen - in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG)

Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender

Amtlicher Teil

BESCHLUSSÜBERSICHT DER 3. SITZUNG DES KREISTAGES DES ILM-KREISES DER WAHLPERIODE 2019 BIS 2024 AM 6. NOVEMBER 2019

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 062/19
Der Erwerb einer Praxis für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde durch die Medizinische Versorgungszentrum MVZ Ilmenau GmbH (100-prozentiges Tochterunternehmen der Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH) und damit deren Erweiterung wird befürwortet.

BESCHLUSSÜBERSICHT DER 7. SITZUNG DES KREISTAGES DES ILM-KREISES DER WAHLPERIODE 2019 BIS 2024 AM 1. JULI 2020

Beschluss-Nr. 108/20
Die investiven Mittel des Freistaats Thüringen nach § 6a des Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte in Höhe von 3,7 Mio. € werden wie folgt verwendet:

- Senkung der Kreditaufnahme im Vermögenshaushalt um 1,3 Mio. €
- Verwendung für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2021 entsprechend des Investitionsprogramms nach § 24 ThürGemHV des Haushaltsplanes 2020:
  - 88,2 T€ für Radabstellanlagen an Schulen
  - 20 T€ für die Schulsporthalle Stützerbach
  - 413,17 T€ für die Schulsporthalle Dörnfeld
  - 360 T€ für die Staatliche Regelschule Geraberg
  - 49,5 T€ für die Schulsporthalle Gräfenroda
  - 102,125 T€ für die K 8 OL Döllstedt und
- Verwendung für Investitionen im Schulbereich
  - Brandschutz Goetheschule Ilmenau
  - Innenausbau/Maler/Belag Gymnasium Arnstadt
  - Außenanlagen GS/RS Ichtershausen

BESCHLÜSSE BESCHLIESSENDER AUSSCHÜSSE IM ILM-KREIS

Kreisausschuss

Beschluss-Nr.: 002-19/1./KA (14. August 2019)

1. Als Schriftführerin für den Kreisausschuss des Kreistages des Ilm-Kreises wird Frau Anette Bucklitsch bestellt.
2. Als 1. Vertreterin der Schriftführerin für den Kreisausschuss des Kreistages des Ilm-Kreises wird Frau Rosemarie Dittmar bestellt.
3. Als 2. Vertreterin der Schriftführerin für den Kreisausschuss des Kreistages des Ilm-Kreises wird Frau Antje Haake bestellt.

Beschluss-Nr.: 005-19/2./KA (16. Oktober 2019)
Zur Durchführung von Kreistags- und Ausschusssitzungen im Jahr 2020 werden folgende Termine festgelegt:

Kreistagssitzungen	Ausschusssitzungen	
29. Januar 2020	08. Januar 2020, 17:00 Uhr	Kreisausschuss
	14. Januar 2020, 18:00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
	20. Januar 2020, 16:00 Uhr	Ausschuss für Natur, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (NULF)
	20. Januar 2020, 17:00 Uhr	Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr (BWV)
	21. Januar 2020, 17:00 Uhr	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport (SKS)
	22. Januar 2020, 17:00 Uhr	Ausschuss für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit (GSG)
	23. Januar 2020, 08:15 Uhr	ÖPNV-Ausschuss
	28. Januar 2020, 16:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung (FSR)
01. April 2020	11. März 2020, 17:00 Uhr	Kreisausschuss
	17. März 2020, 18:00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
	23. März 2020, 16:00 Uhr	NULF
	23. März 2020, 17:00 Uhr	BWV
	24. März 2020, 17:00 Uhr	SKS
	25. März 2020, 17:00 Uhr	GSG
	26. März 2020, 08:15 Uhr	ÖPNV-Ausschuss
	31. März 2020, 16:00 Uhr	FSR
Vorbehaltlich des Bedarfs:		
20. Mai 2020	29. April 2020, 17:00 Uhr	Kreisausschuss
	05. Mai 2020, 18:00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
	11. Mai 2020, 16:00 Uhr	NULF
	11. Mai 2020, 17:00 Uhr	BWV
	12. Mai 2020, 17:00 Uhr	SKS

Kreistagssitzungen	Ausschusssitzungen	
20. Mai 2020	13. Mai 2020, 17:00 Uhr	GSG
	14. Mai 2020, 08:15 Uhr	ÖPNV-Ausschuss
	19. Mai 2020, 16:00 Uhr	FSR
01. Juli 2020	10. Juni 2020, 17:00 Uhr	Kreisausschuss
	16. Juni 2020, 18:00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
	22. Juni 2020, 16:00 Uhr	NULF
	22. Juni 2020, 17:00 Uhr	BWV
	23. Juni 2020, 17:00 Uhr	SKS
	24. Juni 2020, 17:00 Uhr	GSG
	25. Juni 2020, 08:15 Uhr	ÖPNV-Ausschuss
	30. Juni 2020, 16:00 Uhr	FSR
16. September 2020	26. August 2020, 17:00 Uhr	Kreisausschuss *(Ferien)*
	01. September 2020, 18:00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
	07. September 2020, 16:00 Uhr	NULF
	07. September 2020, 17:00 Uhr	BWV
	08. September 2020, 17:00 Uhr	SKS
	09. September 2020, 17:00 Uhr	GSG
	10. September 2020, 08:15 Uhr	ÖPNV-Ausschuss
	15. September 2020, 16:00 Uhr	FSR
11. November 2020	13. Oktober 2020, 18:00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
	14. Oktober 2020, 17:00 Uhr	Kreisausschuss *(Ferien)*
	02. November 2020, 16:00 Uhr	NULF
	02. November 2020, 17:00 Uhr	BWV
	03. November 2020, 17:00 Uhr	SKS
	04. November 2020, 17:00 Uhr	GSG
	05. November 2020, 08:15 Uhr	ÖPNV-Ausschuss
	10. November 2020, 16:00 Uhr	FSR
09. Dezember 2020	18. November 2020, 17:00 Uhr	Kreisausschuss
	24. November 2020, 18:00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
	30. November 2020, 16:00 Uhr	NULF
	30. November 2020, 17:00 Uhr	BWV
	01. Dezember 2020, 17:00 Uhr	SKS
	02. Dezember 2020, 17:00 Uhr	GSG
	03. Dezember 2020, 08:15 Uhr	ÖPNV-Ausschuss
	08. Dezember 2020, 16:00 Uhr	FSR

Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Nr. 143-19/24./JHA (26. März 2019)
Der 2. Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 - 2020 wird zugestimmt und diese dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, notwendige Änderungen umzusetzen.

Beschluss-Nr. 144-19/24./JHA (26. März 2019)
Der Richtlinie für die Übernahme von Teilnehmer- oder Kostenbeiträgen bei Angeboten der Kinder- und Jugenderholung sowie der Familienerholung in der Fassung vom 11. März 2019 wird zugestimmt. Die Richtlinie soll zum 01.07.2019 in Kraft treten.

Beschluss-Nr. 145-19/24./JHA (26. März 2019)
Der geänderten Richtlinie zur Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit der Jugendgruppen, Vereine und Jugendverbände im Ilm-Kreis in der Fassung vom 11. März 2019 wird zugestimmt. Die Richtlinie soll zum 01.07.2019 in Kraft treten.

Beschluss-Nr. 146-19/24./JHA (26. März 2019)
Die Konzeption „Fachberatung Kindertagesbetreuung“ vom 05. März 2019 wird als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung des Jugendamtes bestätigt.
Freie Träger, die selbst Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Ilm-Kreis durchführen, haben ihre Tätigkeit an dieser Konzeption auszurichten.

Beschluss-Nr. 147-19/24./JHA (26. März 2019)
Der Lebenshilfe Ilm-Kreis e. V. wird (vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2019 und vorbehaltlich der Landeszuwendung) für das Projekt „Eltern-Kind-Zentrum“ eine Festbetragsförderung in Höhe von bis zu 29.200 € für das Integrations-Kinderzentrum der Lebenshilfe Ilm-Kreis e. V. im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2019 gewährt.

Beschluss-Nr. 148-19/24./JHA (26. März 2019)
Dem Marienstift Arnstadt wird (vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2019 und vorbehaltlich der Landeszuwendung) für die Einrichtung „Kindersegen“ in Arnstadt für das Projekt „Eltern-Kind-Zentrum“ eine Festbetragsförderung in Höhe von bis zu 9.820 € im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2019 gewährt.

Beschluss-Nr. 149-19/24./JHA (26. März 2019)
Dem Antrag der AWO KV Ilm-Kreis e. V. auf Förderung der Mutter/Vater-Kind-Gruppe (Elterncafé) in Höhe von bis zu 7.705,00 € im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2019 wird vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2019 zugestimmt.

Beschluss-Nr. 150-19/24./JHA (26. März 2019)
Dem Antrag des Kreisjugendringes Ilm-Kreis e. V. auf Förderung des Projektes „Koordinatorin für Jugendverbandsarbeit“ mit einer Fördersumme von bis zu 13.180,00 € zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2019 wird vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2019 zugestimmt.

Beschluss-Nr. 151-19/24./JHA (26. März 2019)
Dem Antrag der Initiative Solidarische Welt (ISWI) e. V. Ilmenau auf Bezuschussung der Internationalen Jugendbegegnung in Ilmenau vom 17. bis 26. Mai 2019 in Höhe von bis zu 5.000,00 € wird vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2019 zugestimmt.

Beschluss-Nr. 001-19/01./JHA (24. September 2019)

1. Als Schriftführerin für den Jugendhilfeausschuss wird Frau Angela Straubing bestellt.
2. Als Vertreterin der Schriftführerin für den Jugendhilfeausschuss wird Frau Sandy Heyder bestellt.

Beschluss-Nr. 003-19/01./JHA (24. September 2019)
Für die Zentrale Arbeitsgemeinschaft (ZAG) des Jugendhilfeausschusses zur Jugendhilfeplanung werden folgende stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bestätigt:
Vertreter von politischen Parteien:

Fraktion CDU/FDP	Herr Martin Mölders
Fraktion linkegrünespd	Herr Helmut Krause
Fraktion FWG	Herr Andreas Utnehmer
Fraktion AfD	Herr Sebastian Thieler

Vertreter von freien Trägern der Jugendhilfe:
Herr Volker Weißbach (Kreisjugendring Ilm-Kreis e. V.)
Herr Ulrich Kämpf (Arnstädter Bildungswerk e. V.)

Beschluss-Nr. 005-19/02./JHA (22. Oktober 2019)

1. Der vorliegende Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zeitraum vom 01.08.2019 - 31.07.2020 wird beschlossen.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, die sich während der Laufzeit des Planes ergeben, einzuarbeiten und mit der zuständigen Landesbehörde abzustimmen.

Beschluss-Nr. 006-19/02./JHA (22. Oktober 2019)
Der vorliegende Teilfachplan III - Hilfen zur Erziehung und sonstige Leistungen der Jugendhilfe, Berichtzeitraum 2017/2018 wird in der Fassung vom 02. Oktober 2019 bestätigt.

Beschluss-Nr. 008-19/03./JHA (12. November 2019)
Als weitere Vertreterin der Schriftführerin für den Jugendhilfeausschuss wird Frau Yvonne Gießler-Stumpf bestellt.

Beschluss-Nr. 009-19/03./JHA (12. November 2019)
Der Haushalt des Jugendamtes für das Jahr 2020 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt und dem Kreistag des Ilm-Kreises zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss-Nr. 010-19/03./JHA (12. November 2019)
Die Prioritätenliste vom 29. Oktober 2019 zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms „Kindertageseinrichtungen 2020“ wird beschlossen.

Beschluss-Nr. 012-20/04./JHA (14. Januar 2020)
Das Grundsatzpapier zur Erarbeitung des Kinder- und Jugendförderplanes 2021 - 2024 wird als Planungsgrundlage bestätigt.

Beschluss-Nr. 013-20/04./JHA (14. Januar 2020)
Der 3. Fortschreibung zum Kinder- und Jugendförderplan 2017 - 2020 zur Umsetzung der zusätzlichen Landesmittel Schulsozialarbeit 2020 wird zugestimmt. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Projekte einzuleiten. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der Freigabe der zusätzlichen Landesmittel.

Beschluss-Nr. 015-20/06./JHA (16. Juni 2020)
Der Teilfachplan II, Kinder- und Jugendförderplan 2021 - 2024, wird in der als Anlage vor-liegenden Form vom 03.06.2020, mit der Ergänzung vom 16.06.20 - Einfügung Punkt f. auf Seite 19 des Planes - bestätigt und dem Kreistag zur Beschlussfassung übergeben.
Die Verwaltung wird nach der Beschlussfassung des Kreistages zum Kinder- und Jugendförderplan mit der Umsetzung beauftragt.

Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:
Beschluss-Nr. 114-19/39/BWV (1. April 2019)
Der Firma Seyfarth, Liebenstein, wird der Zuschlag für Umbau und Innensanierung des Gebäudes Schloßplatz 2, Arnstadt - Los 03 - Rohbauarbeiten/Neubau Treppenanlage Nordflügel erteilt.

Beschluss-Nr. 115-19/40/BWV (13. Mai 2019)
Der Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH, Im Gewerbepark 28 - 30, 99441 Umpferstedt, wird der Zuschlag für die Gemeinschaftsmaßnahme K 30 Ortslage Arnstadt 2. Bauabschnitt, Leistungsumfang Landratsamt Ilm-Kreis - Straßenbau und anteilig Titel 0 - erteilt.

Beschluss-Nr. 117-19/41/BWV (27. Mai 2019)
Der Firma KIP Fertigbau GmbH, Gausepatt 67, 48249 Dülmen, wird der Zuschlag für das Erstellen externer Klassenräume als zeitweilige Containerlösung für die Staatliche Regelschule „Robert Bosch“, Goethestraße 32, 99310 Arnstadt (Klassenraumcontainer), erteilt.

Beschluss-Nr. 118-19/41/BWV (27. Mai 2019)
Der Firma Wackler Service Group GmbH, Chemnitzer Str. 36, 09247 Chemnitz, wird der Zuschlag für die Unterhalts- und Grundreinigung des Landratsamtes Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, mit einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren vom 01. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2022, erteilt.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung:
Beschluss-Nr. 001-19/01/BWV (1. Juli 2019)

1. Als Schriftführerin für den Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr wird Frau Franziska Jäcklein bestellt.
2. Als Vertreterin der Schriftführerin für den Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr wird Frau Andrea Poppitz-Münster bestellt.

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:
Beschluss-Nr. 003-19/01/BWV (1. Juli 2019)
Der Firma Schramm Tiefbau GmbH, In den Langen Lehden, 98704 Gräfinau-Angstedt, wird der Zuschlag für die Erneuerung K 48 BA 2 zwischen Böhlen und Abzweig K 50 bei Friedersdorf erteilt.

Beschluss-Nr. 004-19/01/BWV (1. Juli 2019)
Der Firma Hygiene Schröder GmbH, Weimarer Straße 38, 98693 Ilmenau wird der Zuschlag für die Reinigung des Staatlichen Berufsschulzentrums Ilmenau mit einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren erteilt.

Beschluss-Nr. 006-19/02/BWV (26. August 2019)
Der Firma Eislebener Tele-Funk GmbH, Am Strohhügel 1, 06295 Eisleben, wird der Zuschlag für die Lieferung, Installation und Wartung Telekommunikationsanlage der Leitstelle erteilt.

Beschluss-Nr. 007-19/02/BWV (26. August 2019)
Der Firma Rosenbauer GmbH, R.-Breitscheidstr. 79, 14943 Luckenwalde, wird der Zuschlag für die Lieferung Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 erteilt.

Beschluss-Nr. 008-19/02/BWV (26. August 2019)
Der Firma Wackler GmbH, Chemnitzer Str. 36, 09247 Chemnitz, wird der Zuschlag für die Reinigung der Grundschule und der Regelschule am Schulstandort Arnstadt, Goethestraße 32 erteilt.

Beschluss-Nr. 009-19/02/BWV (26. August 2019)
Der Firma Brilliant GmbH, Mühltorstr. 6-8, 98527 Suhl, wird der Zuschlag für die Unterhalts- und Grundreinigung Gemeinschaftsschule Stadtilm erteilt.

Beschluss-Nr. 010-19/02/BWV (26. August 2019)
Der Firma Brilliant GmbH, Mühltorstr. 6-8, 98527 Suhl, wird der Zuschlag für die Reinigung der Berufsschule Arnstadt erteilt.

Beschluss-Nr. 012-19/03/BWV (28. Oktober 2019)
Der Firma Stadtwerke Arnstadt GmbH, Elxlebener Weg 8, 99310 Arnstadt, wird der Zuschlag für die Lieferung von Erdgas für die Liegenschaften des Landratsamtes Ilm-Kreis, Erstlaufzeit 01.01.2020 bis 31.12.2022, Verlängerung um 1 Jahr möglich, Los 1 - Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG - erteilt.

Beschluss-Nr. 013-19/03/BWV (28. Oktober 2019)
Der Firma TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, wird der Zuschlag für die Lieferung von Erdgas für die Liegenschaften des Landratsamtes Ilm-Kreis, Erstlaufzeit 01.01.2020 bis 31.12.2022, Verlängerung um 1 Jahr möglich, Los 2 - Netzgebiet der Stadtwerke Ilmenau GmbH - erteilt.

Beschluss-Nr. 014-19/03/BWV (28. Oktober 2019)
Der Firma TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, wird der Zuschlag für die Lieferung von Erdgas für die Liegenschaften des Landratsamtes Ilm-Kreis, Erstlaufzeit 01.01.2020 bis 31.12.2022, Verlängerung um 1 Jahr möglich, Los 3 - Netzgebiet der Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG - erteilt.

Beschluss-Nr. 015-19/03/BWV (28. Oktober 2019)
Der Firma Stadtwerke Ilmenau GmbH, Auf dem Mittelfeld 5, 98693 Ilmenau, wird der Zuschlag für die Lieferung von Ökostrom für die Liegenschaften des Landratsamtes Ilm-Kreis, Erstlaufzeit 01.01.2020 bis 31.12.2022, Verlängerung um 1 Jahr möglich, Los 1 - Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG - erteilt.

Beschluss-Nr. 016-19/03/BWV (28. Oktober 2019)
Der Firma Stadtwerke Ilmenau GmbH, Auf dem Mittelfeld 5, 98693 Ilmenau, wird der Zuschlag für die Lieferung von Ökostrom für die Liegenschaften des Landratsamtes Ilm-Kreis, Erstlaufzeit 01.01.2020 bis 31.12.2022, Verlängerung um 1 Jahr möglich, Los 2 - Netzgebiet der Stadtwerke Ilmenau GmbH - erteilt.

Beschluss-Nr. 017-19/03/BWV (28. Oktober 2019)
Der Firma Stadtwerke Ilmenau GmbH, Auf dem Mittelfeld 5, 98693 Ilmenau, wird der Zuschlag für die Lieferung von Ökostrom für die Liegenschaften des Landratsamtes Ilm-Kreis, Erstlaufzeit 01.01.2020 bis 31.12.2022, Verlängerung um 1 Jahr möglich, Los 3 - Netzgebiet der Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG - erteilt.

Beschluss-Nr. 020-19/04/BWV (2. Dezember 2019)
Der Firma Homberger GmbH, Escherodaer Str. 1, 99510 Eckolstädt, wird der Zuschlag für die Belieferung mit Reinigungsmitteln für alle Schulen und die Verwaltung des Ilm-Kreises mit einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren, erteilt.

Beschluss-Nr. 021-19/04/BWV (2. Dezember 2019)
Der Firma Brillant GmbH, Mühltorstraße 6 - 8, 98527 Suhl, wird der Zuschlag für die Reinigung des Staatlichen Gymnasiums „MELISSANTES“ Arnstadt, Käfernburger Straße 2, 99310 Arnstadt, mit einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren, erteilt.

Beschluss-Nr. 024-20/05/BWV (20. Januar 2020)
Der Firma mail & parcel network GmbH, Justus-Liebig-Str. 10, 99087 Erfurt, wird der Zuschlag für Postdienstleistungen für das Landratsamt mit einer Vertragslaufzeit vom 01. April 2020 bis 31. März 2023 erteilt.

Beschluss-Nr. 025-20/05/BWV (20. Januar 2020)
Der Firma Remondis GmbH & Co. KG, Betriebsstätte Langewiesen, Oberweg 34, 98704 Ilmenau, OT Langewiesen, wird der Zuschlag für die Sperrmüllverwertung im Ilm-Kreis ab 01. Januar 2021 erteilt.

Beschluss-Nr. 026-20/06/BWV (24. Februar 2020)
Der Firma Brinkmann und Keller GmbH, Schellrodaer Str. 13, 99099 Erfurt, wird der Zuschlag für das Los 2 Rohbauarbeiten zur Maßnahme An- und Umbau der Staatlichen Regelschule „Geratal“, Ohrdrufer Str. 27a, 99331 Geratal, OT Geraberg erteilt.

Beschluss-Nr. 027-20/06/BWV (24. Februar 2020)
Der Firma Elektro Schönefeld GmbH & Co. KG, Dorfstraße 22, 98693 Ilmenau, OT Unterpörlitz, wird der Zuschlag für das Los 7 Elektroinstallation zur Maßnahme An- und Umbau der Staatlichen Regelschule „Geratal“, Ohrdrufer Str. 27a, 99331 Geratal, OT Geraberg erteilt.

Beschluss-Nr. 028-20/06/BWV (24. Februar 2020)
Der Firma Elektro-Service Burkl, Weimarische Straße 58, 99326 Stadtilm, wird der Zuschlag für das Los 26 Elektroinstallationsarbeiten zur Maßnahme Umbau und Innensanierung des Schulgebäudes Schloßplatz 2, 99310 Arnstadt, unter Vorbehalt der Zustimmung des Fördermittelgebers zum vorzeitigen Maßnahmebeginn und der Mittelerhöhung, erteilt.

Beschluss-Nr. 029-20/06/BWV (24. Februar 2020)
Der Firma Trautmann GmbH, Alfred-Ley-Straße 4, 99310 Arnstadt, wird der Zuschlag für das Los 27 Heizung/Lüftung/Sanitär zur Maßnahme Umbau und Innensanierung des Schulgebäudes Schloßplatz 2, 99310 Arnstadt, unter Vorbehalt der Zustimmung des Fördermittelgebers zum vorzeitigen Maßnahmebeginn und der Mittelerhöhung, erteilt.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung:
Beschluss-Nr. 030-20/09/BWV (8. Juni 2020)
Im Ergebnis der vergleichenden Gegenüberstellung zwischen Neubau und Generalsanierung wird festgestellt, dass der Neubau einer Einfeld-Sporthalle die wirtschaftlichste Variante darstellt. Dem Neubau der Einfeld-Sporthalle in Stützerbach wird zugestimmt. Die Landrätin wird beauftragt, die weiteren Schritte für die Vorhabenanmeldung im Rahmen der Sportstätten- und Schulbauförderrichtlinien zu veranlassen.

Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung

Beschluss-Nr. 001-19/01/FSR (2. Juli 2019)

1. Als Schriftführerin für den Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung wird Frau Andrea Schmidt bestellt.
2. Als Vertreterin der Schriftführerin für den Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung wird Frau Heike Kerntopf bestellt.

Beschluss-Nr. 005-19/03/FSR (5. November 2019)

Die überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 03000.98100 Rückzahlung von Zuweisungen in Höhe von 38.878,13 Euro, gedeckt durch Minderausgaben der Haushaltsstellen 22517.93500 Staatliche Regelschule „Robert Bosch“ Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens in Höhe von 30.000,00 Euro, 23900.94500 Ilm-Sporthalle Erweiterungs-, Um- und Ausbau in Höhe von 3.000,00 Euro, 23500.94501 Staatliches Gymnasium „Goetheschule“ Haus 1 Erweiterungs-, Um- und Ausbau in Höhe von 3.925,66 Euro und 21106.94500 Staatliche Grundschule Geschwenda Erweiterungs-, Um- und Ausbau in Höhe von 1.952,47 €, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 007-19/04/FSR (26. November 2019)

Die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 05200.65104 Kommunalwahl (Kreistagswahl) in Höhe von 45.000,00 Euro, gedeckt durch Minderausgaben der Haushaltsstelle 06000.65500 Amt für Informationstechnik, Beratungsleistungen in Höhe von 30.000,00 Euro und Mehreinnahmen der Haushaltsstelle 16000.11000 Rettungsdienst, Leitstellengebühren für vermittelte Einsätze in Höhe von 15.000,00 Euro, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 008-19/04/FSR (26. November 2019)

Die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 29500.94520 Medienzentrum, Digitalpakt Planung in Höhe von 23.199,59 Euro, gedeckt durch Minderausgaben der Haushaltsstelle 06000.93500 Sachgebiet EDV Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, wird bestätigt.

NEUFASSUNG DER SATZUNG DES ILM-KREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS (VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG)

Aufgrund der Bestimmungen des Artikel 3 der 4. Änderungssatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 09. Juni 2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 6/2020 vom 23. Juni 2020 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 13. Januar 2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 1/2012 vom 24. Januar 2012, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 6. April 2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 5/2018 vom 23. April 2018, veröffentlicht:

Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie der §§ 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 13. Januar 2012:

§ 1
Allgemeines

(1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten (individuell zurechenbare öffentliche Leistungen) im eigenen Wirkungskreis des Ilm-Kreises werden nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
Öffentliche Leistungen sind:

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden o d e r
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(2) Auch wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, sind Gebühren nach Maßgabe des § 2 zu entrichten.
(3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungskostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
Dabei ist nach Gebühren nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren) und nach Rahmengebühren zu unterscheiden.
(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf die sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.
(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

(5) Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und einen Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung einer Rahmengebühr gilt im Einzelfall:
Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung ein angemessenes Verhältnis besteht.
Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

§ 3
Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
(2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.
(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.
(5) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
(6) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
(7) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 4
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Öffentliche Leistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
   a) Besuch von Schulen und Teilnahme an Lehrgängen
   b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
   c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüssen, Stipendien und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
   d) Nachweise der Bedürftigkeit.
3. Verwaltungstätigkeiten, welche die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

(2) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften insbesondere der §§ 2 und 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz beruhen.

§ 5
Auslagen

(1) Fallen bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit der beteiligten Behörden und Stellen besondere Auslagen an, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.
(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlichrechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(3) Auslagen im Sinne des Abs. 2 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 6
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist

2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7
Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8
Kostenvorschuss

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.
(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands darauf hingewiesen worden ist.
(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 9
Kostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde
2. der Verwaltungskostenschuldner
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.
(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 5 dieser Satzung festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 10
Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 11
Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 12
Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des 4. Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.
(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch:

- schriftliche Zahlungsaufforderung
- Zahlungsaufschub
- Stundung
- Aussetzen der Vollziehung
- Sicherheitsleistung
- eine Vollstreckungsmaßnahme
- Vollstreckungsaufschub
- Anmeldung im Insolvenzverfahren
- Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen
- die Aufnahme in einen Insolvenzplan
- einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
- Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
(5) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 13
Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruches folgt. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 14
Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landratsamtes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung. In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Landratsamt Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) vom 06. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/07 vom 11. Dezember 2007 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) vom 1. Dezember 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 12/08 vom 09. Dezember 2008, außer Kraft.

Arnstadt, 09. Juni 2020
Petra Enders
Landrätin - Siegel -

Anlage
Verwaltungskostenverzeichnis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Ilm-Kreises

Für Amtshandlungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach folgendem Verwaltungskostenverzeichnis erhoben:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr in Euro
1	**Gebühren**		
1.1	**Allgemeine öffentliche Leistungen**		
1.1.1	Gebührenfrei sind • mündliche Auskünfte • Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließl. eines Widerspruchsverfahrens.		
1.1.2	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.		5,00 bis 50.000,00
1.2	**Auskünfte, Akteneinsicht, Ausleihe**		
1.2.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens.		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mind. 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.2.2.5	Ausleihe von Archiv- und Sammlungsgut (nach Genehmigung)	je Stück	10,00
1.2.3	Archivbenutzungsgebühr	je Anfrage	5,00
1.3	**Beglaubigungen, Bescheinigungen, Begutachtungen, Bewertungen, Zeugnisse**		
	Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: • Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten • Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen • Totenscheine, Bestattungsscheine • Angelegenheiten der Schwerbehinderten. Öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr in Euro
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	je Urkunde	8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mind. 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.3.5	Begutachtung und Bewertung von Archivgut	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.3.6	Bestätigung der Übereinstimmung von Auszügen und Reproduktionen aus Archivgut	je Bescheinigung	1,50
1.4	**Gebühren nach dem Zeitaufwand**		
	Gebühren nach der Obergruppe 1.4 sind zu erheben, • wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. • Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Gebühr nach Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mind. 15,00
1.5	**Gebühren Vermögensverwaltung**		
1.5.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen (z. B. Baulasteintragung)		
1.5.1.1	bis zu 5200 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages		10,00
1.5.1.2	für jede weiteren angefangenen 5200 €		5,00
1.5.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter		
1.5.2.1	bis zu 5200 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts		bis 10,00
1.5.2.2	für jede weiteren angefangenen 5200 €		5,00
1.5.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 fallen		10,00 bis 50,00
1.6	**Gebühren Archivalienreproduktion** (mit Recht der einmaligen Veröffentlichung)		
1.6.1	Für Auflagen bis 1.000 Exemplare 5.000 Exemplare 50.000 Exemplare 100.000 Exemplare über 100.000 Exemplare	 je Vorlage je Vorlage je Vorlage je Vorlage je Vorlage	 10,00 25,00 45,00 60,00 100,00
1.6.2	Reproduktion zur Wiedergabe in elektronischen Medien	je Stück	50,00
2	**Auslagen**		
	Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr in Euro
	Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	**Schreibauslagen, Fotokopien, Ausdrucke**		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden:		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien/je gescannte Seite bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums, für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	 je Seite s/w je Seite s/w je Seite je Seite	 0,50 0,15 1,00 0,30
2.1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform (auf Eigen-CD/DVD des Anfordernden oder per E-Mail, USB-Sticks sind ausgeschlossen)	je Datei	1,50
2.1.4.	Ausdrucke mit Farbplotter A 0 A 1 A 2	 je Seite je Seite je Seite	 15,00 9,00 5,00
2.1.5	Reader-Printer-Kopien A4 A3	 je Stück je Stück	 0,50 0,70
2.2	**Benutzung von Fahrzeugen**		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Falle anzusetzen.	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,74
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.2.3	Kleinbusse bis 8 Fahrgastplätze, Lastkraftwagen bis 7,5 t Nutzlast	je km	1,12
2.2.4	Lastkraftwagen über 7,5 t Nutzlast	je km	1,50
2.2.5	Radlader	je ¼ Stunde	17,50
2.3	**Briefpost und Telekommunikation**		
2.3.1	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.		
2.3.2	Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte.	in voller Höhe	
2.3.3	Pauschbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die das Maß nach 2.3.1 übersteigen.	je Sendung	13,50
2.3.4	Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des Kreises.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.4	**An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen**		
2.4.1	Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltendem Reisekostengesetz. Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.	in voller Höhe	
2.4.2	Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind.	in voller Höhe	
2.4.3	Aufwendungen, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind.	in voller Höhe	
2.4.4	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren.	in voller Höhe	
2.4.5	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen.	in voller Höhe	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr in Euro
2.4.6	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen.	in voller Höhe	
2.4.7	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände.	in voller Höhe	
2.4.8	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe	
2.4.9	Kosten für reprographische Arbeiten durch Dritte (einschl. Versicherung und Beförderung)	in voller Höhe	

NEUFASSUNG DER ENTGELTORDNUNG DER MUSIKSCHULE ARNSTADT-ILMENAU

Aufgrund der Bestimmungen des Artikel 3 der 1. Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau vom 1. Juli 2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 7/2020 vom 21. Juli 2020, wird nachstehend der Wortlaut der Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau vom 15. April 2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 5/2015 vom 12. Mai 2015, veröffentlicht:

Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau

Der Landkreis Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 96 Abs. 1 und 97 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), folgende 1. Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau vom 15. April 2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 5/2015 vom 12. Mai 2015, die aufgrund der Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau vom 30. April 2015 erlassen worden ist:

§ 1
Zustandekommen des Unterrichtsvertrages

Der Unterrichtsvertrag kommt nach Anmeldung (in den Geschäftsstellen oder Online) und beiderseitiger Unterzeichnung zustande. Aus dem Vertrag gehen die Höhe und Fälligkeit der Entgelte hervor.

§ 2
Entgeltpflicht

(1) Für den Unterricht an der Musikschule Arnstadt-Ilmenau sowie für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ein Entgelt zu entrichten.
(2) Die Höhe der Entgelte für die Leistungen der Musikschule Arnstadt-Ilmenau sind dem § 5 dieser Entgeltordnung zu entnehmen. Im Abstand von 2 Jahren erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung.
(3) Zur Entgeltzahlung ist verpflichtet, wer Leistungen der Musikschule Arnstadt-Ilmenau in Anspruch nimmt.
(4) Bei minderjährigen Musikschülern sind die gesetzlichen Vertreter Entgeltschuldner, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
(5) Bei der Berechnung der Entgelte wird zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen unterschieden. Als Erwachsene gelten Personen, die zum Schuljahresbeginn das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Schüler und Auszubildende über 18 Jahre gelten die Entgelte für Kinder bzw. Jugendliche.
(6) Das Schuljahresentgelt ist in 2 Raten - jeweils zum 1. November und zum 2. Mai - fällig. Familien, deren Entgelt mehr als 1.000,00 € im Schuljahr beträgt, können auf Antrag die Entgelte in 4 Raten - jeweils zum 1. November, 15. Januar, 2. Mai und 15. Juni - entrichten. Für Unterrichtsangebote von kürzerer Laufzeit (Kurse, Schnupperunterricht) können abweichende Fälligkeitstermine vom Leiter der Musikschule festgelegt werden.
(7) Die Entrichtung der Entgelte erfolgt per Lastschriftverfahren. Die Ermächtigung ist bei Vertragsabschluss nach § 1 dieser Entgeltordnung zu erteilen.
(8) Ausnahmen zu den Abs. 6 und 7 regelt im Einzelfall der Leiter der Musikschule.

§ 3
Unterrichtsbeginn und -ende

(1) Das Unterrichtsentgelt wird als Schuljahresentgelt entrichtet.
(2) Entsprechend der Definition des Thüringer Schulgesetzes beginnt das Schuljahr am 01.08. und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres. In den Ferien und an allen anderen schulfreien Tagen wird kein Unterricht erteilt.
(3) Die Entgeltpflicht entsteht mit Beginn des Schuljahres. Bei Aufnahme eines Schülers während des laufenden Schuljahres wird das Jahresentgelt anteilig erhoben.
(4) Die Entgeltschuld entsteht ab dem 1. des Monats in dem der Schüler den Unterricht aufnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel des Schuljahresentgeltes.
(5) Bei Ablauf zeitlich befristeter Ausbildung (Kurse, Schnupperunterricht) bzw. mit Wirksamwerden einer Kündigung endet die Entgeltpflicht.

§ 4
Kündigung und Austritt aus der Musikschule

(1) Eine Kündigung ist für beide Seiten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 31. Januar und zum 31. Juli möglich. Die Kündigung muss fristgerecht und in schriftlicher Form erfolgen.
(2) Bei Eintritt außergewöhnlicher Gründe ist eine außerordentliche Kündigung - zum jeweiligen Monatsende - möglich. Beendet ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres den Unterricht, so wird bis zum Austritt für jeden Monat des laufenden Schuljahres ein Zehntel des Schuljahresentgeltes erhoben.
Als außergewöhnliche Gründe gelten z. B.:

- schwere Erkrankung, die die Fortführung des Unterrichts unmöglich machen
- unvorhergesehener Ortswechsel.

Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft zu belegen.
Die Entscheidung obliegt dem Leiter der Musikschule.
(3) Die Musikschule ist zur Kündigung nach diesem Absatz berechtigt, wenn:

- durch das Verhalten des Schülers eine Fortführung des Unterrichts nicht mehr möglich ist
- der Entgeltschuldner trotz Zahlungserinnerung mit der Entgeltzahlung länger als 4 Wochen im Rückstand ist.

Bei einer Kündigung nach diesem Absatz wird das Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung berechnet.

§ 5
Höhe der Entgelte

Unterrichtsfächer Abs. 1 bis 4			Schuljahresentgelt in Euro pro Person (Abs. 1 - 4)
(1) Grundstufe/Frühmusikalische Ausbildung/Klassenmusizieren			
1.	Musikalische Früherziehung		
	(1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)		204,00

	Babykurs (11 Wochen)		
	(1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche, 11 Wochen)		51,00
2.	Instrumentenkarussell		
	(1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche, inkl. Instrumentenmiete/ Schuljahr)		264,00
3.	Klassenmusizieren (Kooperationsprojekte zwischen Musikschule und allg.-bild. Schule inklusive Instrumentenmiete für ein Schuljahr)		240,00
(2) Instrumental- und Vokalausbildung:		Kinder	Erwachsene
1.	Einzelunterricht		
	(1 Stunde zu 30 Minuten pro Woche)	480,00	636,00
2.	Einzelunterricht		
	(1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	588,00	768,00
3.	Partnerunterricht für 2 Schüler		
	(1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	432,00	576,00
4.	Gruppenunterricht für 3 oder mehr Schüler		
	(1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	360,00	480,00
(3) Tanz			
1.	Tanz		
	(1 Stunde zu 60 Minuten pro Woche)	192,00	---
2.	Tanz		
	(1 Stunde zu 90 Minuten pro Woche)	258,00	---
(4) Unterricht in Ergänzungsfächern:		Kinder	Erwachsene
1.	Ergänzungsfächer für Teilnehmer ohne Hauptfachunterricht (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche Für Ensemblemusizieren, z. B. Chor, Orchester, Kammermusikgruppen etc., wird kein Entgelt erhoben, wenn der Teilnehmer Unterricht in einem Hauptfach an der Musikschule erhält.)	84,00	120,00
2.	Musiklehre		
	(1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	60,00	84,00

(5) Schnupperunterricht

Wenn organisatorisch möglich, kann so genannter Schnupperunterricht gegeben werden. Dieser ist auf die Dauer von vier Unterrichtseinheiten begrenzt. Das Entgelt beträgt 1/10 des jeweiligen Jahresentgeltes. Mündet der Unterricht in einen regulären Vertrag, wird das gezahlte Entgelt auf das Jahresentgelt angerechnet.

(6) Kurse und Projekte

Für Kurse und Projekte (z. B. berufsbegleitende Lehrgänge, sonstige Ergänzungsangebote) wird von den Teilnehmern zu Beginn des Kurses/Projektes bzw. Schuljahres ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

(7) Überlassung von Instrumenten

Das Entgelt für die Nutzung von Leihinstrumenten außer Haus wird nach deren Anschaffungswert gestaffelt und beträgt:

Anschaffungswert	Nutzungsentgelt/ Jahr
(€)	(€)
bis 200	24,00
> 200 - 300	36,00
> 300 - 400	48,00

Anschaffungswert	Nutzungsentgelt/ Jahr
(€)	(€)
> 400 - 500	60,00
> 500 - 600	72,00
> 600 - 700	84,00

Anschaffungswert	Nutzungsentgelt/ Jahr
(€)	(€)
> 700 - 800	96,00
> 800 - 900	108,00
> 900 - 1.000	120,00
> 1.000 - 1.100	132,00
> 1.100 - 1.200	144,00

Anschaffungswert	Nutzungsentgelt/ Jahr
(€)	(€)
> 1.200 - 1.300	144,00
> 1.300 - 1.400	156,00
> 1.400 - 1.500	168,00
> 1.500 - 1.600	180,00
> 1.600 - 1.700	192,00

(8) Tonstudio, Cembalo, Raumnutzung

Nutzungsgegenstand	**Nutzungsentgelt (€)**	
	pro Tag	**pro 2 Stunden**
Cembali		
Cembalo Arnstadt	150,00	
Cembalo Ilmenau	200,00	
Tonstudio nur Technik		
Mikrofon incl. Kabel und Ständer	20,00	
Kopfhörer	5,00	
Monitorbox	15,00	
Nutzung		
Saal und Garderobe in Ilmenau oder Arnstadt	90,00	45,00
Tonstudio in Ilmenau	70,00	35,00
Saal, Garderobe und Tonstudio in Ilmenau	160,00	80,00
Räume (50-55 qm)	40,00	20,00

(9) Aufwandsentschädigung für Veranstaltungen

Für die Gestaltung von Veranstaltungen Dritter, wie zum Beispiel musikalische Umrahmungen, wird eine Aufwandsentschädigung geltend gemacht. Die Höhe liegt im Ermessen des Leiters der Musikschule.

§ 6
Ermäßigung von Entgelten

(1) Auf schriftlichen Antrag, dem entsprechende Nachweise beizufügen sind, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

a) Familienermäßigung

- für das 2. Familienmitglied 15 %
- für das 3. Familienmitglied 30 %
- für das 4. Familienmitglied 50 %
- für das 5. und jedes weitere Familienmitglied 70 %

Unabhängig vom Anmeldedatum wird der Teilnehmer mit dem geringeren Gesamtentgelt ermäßigt. Die Ermäßigung betrifft das Gesamtentgelt des Familienmitglieds.

b) Mehrfächerermäßigung

Erhalten Teilnehmer Unterricht in mehreren entgeltpflichtigen Fächern, wird das Teilnehmerentgelt ab dem zweiten Fach um jeweils 15 % ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt auf das Fach mit dem geringeren Entgelt.

c) Sozialermäßigung

1. Das zu entrichtende Entgelt wird bei nachfolgenden Personen um 50 % ermäßigt:
   - Studenten ohne auf Dauer ausgerichtete Erwerbstätigkeit
   - Personen, die den freiwilligen Wehrdienst oder den Freiwilligendienst leisten
   - Teilnehmer des Thüringen Jahres
   - Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
2. Das zu entrichtende Entgelt wird bei nachfolgenden Personen um 75 % ermäßigt:
   Bezieher von Leistungen der Arbeitsagentur oder des Jobcenters Ilm-Kreis und Bezieher von Leistungen nach SGB XII bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung.

Die Ermäßigung nach Punkt 1 und 2 bezieht den angesprochenen Personenkreis sowie deren Kinder ein.

(2) Bei Vorliegen mehrerer Gründe für die Ermäßigungen wird nur eine Form der Ermäßigung für einen Teilnehmer gewährt. Die Auswahl liegt beim Teilnehmer.
(3) Begabtenförderung in Form einer entgeltfreien zusätzlichen Wochenunterrichtsstunde kann nach Einschätzung der Fachlehrer und dem Leiter der jeweiligen Hauptstelle gewährt werden. Bedingung hierfür ist, dass der Schüler im Fach Musiklehre angemeldet ist oder den Kurs (2 Jahre) erfolgreich beendet hat.
(4) Voraussetzung für die Gewährung von Ermäßigungen ist, dass der Schüler seinen Hauptwohnsitz im Ilm-Kreis hat.
(5) Von der Ermäßigung ausgenommen sind Ergänzungsfächer (Ensemblemusizieren ohne Hauptfach und Musiklehre) und Kurse von zeitlich begrenzter Dauer (z. B. Babykurs, Schnupperkurs) sowie die Überlassung von Instrumenten.

§ 7
Unterrichtsausfall

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes. Auf schriftlichen Antrag wird bei attestierter Krankheit ab der 5. Krankheitswoche das anteilige Jahresentgelt für versäumte Unterrichtsstunden nach Beendigung des Schuljahres erstattet.
(2) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, wird ab der 5. Woche das anteilige Jahresentgelt auf schriftlichen Antrag nach Beendigung des Schuljahres erstattet.
(3) In beiden Fällen errechnet sich der zu erstattende Anteil aus dem Jahresentgelt, geteilt durch die Jahresunterrichtswochen, multipliziert mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden. Anträge sind bis zum 31. Juli des entsprechenden Schuljahres zu stellen.
(4) Der Unterricht an der Musikschule fällt in den Fällen von höherer Gewalt aus. Eine Entgelterstattung wird dafür nicht gewährt. Eine Ausnahme hierzu bilden die aufgrund einer Pandemie/Epidemie tatsächlich ausgefallenen Stunden. Eine tatsächlich ausgefallene Stunde liegt nicht vor, sofern der Präsenzunterricht durch eine alternative Unterrichtsform erfolgen kann. Hierfür ist vorab die Einverständniserklärung des Musikschülers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters einzuholen.

§ 8
Überlassen von Instrumenten der Musikschule

(1) Instrumente werden nur Schülern der Musikschule Arnstadt-Ilmenau überlassen.
(2) Die Instrumente werden grundsätzlich nur für die Dauer von einem Schuljahr überlassen. Über Verlängerungen entscheidet der Leiter der Musikschule.
(3) Mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses sind die Instrumente zurück zugeben.
(4) Für überlassene Instrumente wird ein Entgelt berechnet. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach § 5 (7) dieser Entgeltordnung. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt nach den Festlegungen im § 2 dieser Entgeltordnung.
(5) Den Inhabern von Leihinstrumenten wird empfohlen eine Instrumentenversicherung für das Instrument abzuschließen.

§ 9
Hausordnung

Die Musikschule Arnstadt-Ilmenau verfügt über eigene und angemietete Räume und genießt in mehreren Schulen und weiteren Gebäuden Gastrecht. Es gilt die Hausordnung des Landratsamtes. Sie ist in den Geschäftsstellen der Musikschule einzusehen und im Internet veröffentlicht.

§ 10
Haftung

Die Haftung der Musikschule beschränkt sich auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln ihrer Mitarbeiter.

§ 11
Meldepflicht

Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Entgeltberechnung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu geben.

§ 12
Sonstige Regelungen

Im Text verwendete Bezeichnungen gelten in gleicher Weise sowohl für die männliche als auch die weibliche Form.

§ 13
Gültigkeit und Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft. Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltordnung unwirksam sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
(2) Damit treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Entgeltordnung vom 28. Juni 2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 08/2011 vom 12. Juli 2011, außer Kraft.

Arnstadt, den 1. Juli 2020
Petra Enders
Landrätin des Ilm-Kreises

ZWECKVEREINBARUNG ZUR ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN DES PASS-, AUSWEIS- UND MELDEWESENS ZWISCHEN DER STADT ARNSTADT UND DER VG „RIECHHEIMER BERG“

Mit Bescheid vom 05.08.2020 hat das Landratsamt Ilm-Kreis die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse nach dem Bundesmeldegesetz, dem Personalausweisgesetz, dem Passgesetz, der Passverordnung sowie den hierzu ergangenen Thüringer Ausführungsgesetzen von der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ auf die Stadt Arnstadt rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Stadt Arnstadt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Spilling,
dienstansässig: Mark 1, 99310 Arnstadt

und

die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Herrn Rudolf Neubig,
dienstansässig: Amt Gutshof 4, 99334 Amt Wachsenburg/OT Kirchheim

schließen auf der Grundlage der §§ 1 bis 3 sowie der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), die nachfolgende

Zweckvereinbarung

zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesmeldegesetz, dem Personalausweisgesetz, dem Passgesetz, der Passverordnung sowie dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (ThürAGBMG) und dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (ThürAGPaßPAuswG) in Verbindung mit den einschlägigen untergesetzlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Thüringen

§ 1
Vereinbarungsgegenstand

1. Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ überträgt der Stadt Arnstadt zum 1. September 2020 die ihr aufgrund von § 1 ThürAGBMG i.V.m. § 2 BMG und des § 1 ThürAGPaßPAusWG i.V.m. § 7 PAusWG sowie § 19 PaßG in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben und zeitgleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse im Bereich des Pass-, Ausweis- und Meldewesen; die Aufgabenübertragung schließt die rechtlich vorgesehene Übermittlung sämtlicher melderechtlicher Daten mit ein.
2. Die Stadt Arnstadt übernimmt zum 1. September 2020 die unter Punkt 1. genannten Verwaltungsaufgaben von der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und nimmt diese in eigener Verantwortung wahr.
3. Die Stadt Arnstadt erfüllt die von der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ übernommenen Aufgaben in den Diensträumen des Rechts- und Ordnungsamtes, Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik im Rathaus der Stadt Arnstadt. Eine Außenstelle für die Bearbeitung der übertragenen Aufgaben im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ wird nicht eingerichtet. Gleiches gilt für die Abhaltung von zusätzlichen Sprechzeiten im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“.
4. Die Stadt Arnstadt erfüllt die ihr gemäß Punkt 1. übertragenen Aufgaben mit ihrem zur Zeit beschäftigen Verwaltungspersonal der Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik der Stadtverwaltung Arnstadt (4 Mitarbeiter/innen in Vollzeitbeschäftigung).

§ 2
Kostenersatz

1. Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ verpflichtet sich zum anteiligen Ersatz der Kosten der Stadt Arnstadt für die Wahrnehmung der gemäß § 1 Punkt 1. übertragenen Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft. Die zu erstattenden Kosten ermitteln sich nach den folgenden Punkten 2. bis 5.
2. Die Stadt Arnstadt weist die bei ihr im Rahmen der Erfüllung der in § 1 Punkt 1. genannten Aufgaben insgesamt je Haushaltsjahr entstandenen Einnahmen und Ausgaben nach. Die Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben bildet die Grundlage der Berechnung des Kostenersatzes.
   Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Gesamtkosten (= Brutto-Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten für Querschnittsaufgaben) in den Punkten „Sachkosten“ und „Gemeinkosten für Querschnittaufgaben“ auf der Grundlage von Pauschalansätzen in Rechnung gestellt werden, die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGST) jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres empfohlen werden.
3. Der Ersatz der Gesamtkosten erfolgt im Verhältnis der vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Einwohnerzahlen der von der Stadt Arnstadt pass- und melderechtlich betreuten Körperschaften (Stadt Arnstadt, Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“).
4. Die Stadt Arnstadt legt bis spätestens zum 01. März eines jeden Jahres während der Vertragslaufzeit eine Vorab-Berechnung des durch die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ zu leistenden Kostenersatzes für das laufende Vertragsjahr vor. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt auf der Grundlage der per 30. Juni des jeweiligen Vorjahres vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Einwohnerstände sowie der für das jeweilige Vorjahr vorläufig ermittelten Ausgaben und Einnahmen.
5. Die Stadt Arnstadt legt spätestens bis zum 1. August eines jeden Vertragsjahres eine Nachberechnung des Kostenersatzes (anhand der für das Vorjahr endgültig ermittelten Einnahmen und Ausgaben sowie auf der Basis eventuell veränderter Einwohnerstände zum 1. Januar des laufenden Jahres) vor und ermittelt die Differenz zu der Vorab-Berechnung des Kostenersatzes gemäß Punkt 4. (Spitzabrechnung).
6. Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ ist verpflichtet, die Hälfte der Summe der jährlichen Vorab-Berechnung des Kostensatzes bis spätestens zum 31. März des Vertragsjahres an die Stadt Arnstadt zu entrichten. Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ ist weiterhin verpflichtet, bis zum 30. September eines Vertragsjahres eine Restzahlung an die Stadt Arnstadt vorzunehmen. Die Restzahlung errechnet sich aus der Differenz der hälftigen Summe der jährlichen Vorab-Berechnung und dem Ergebnis der Spitzabrechnung des Kostenersatzes gemäß Punkt 5.
7. Für das Vertragsjahr 2020 gilt einmalig folgende Sonderregelung: Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ ist verpflichtet, für das 2. Halbjahr 2020 den laut der Abrechnung nach Punkt 5. anteilig für 4 Monate ermittelten Betrag bis spätestens zum 30. September 2020 an die Stadt Arnstadt zu entrichten. Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ ist ferner verpflichtet, neben dem Betrag gemäß Satz 1 die für die Datenübernahme anfallende einmalige Summe in Höhe von 6.160,00 € zuzüglich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer spätestens zum 30. September 2020 an die Stadt Arnstadt zu erstatten.

§ 3
Mitwirkungsrecht

Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ hat ein Anhörungsrecht bei solchen seitens der Stadt Arnstadt beabsichtigten verwaltungsorganisatorischen Veränderungen, die eine erhebliche Veränderung der Gesamtsumme des zu leistenden jährlichen Kostenersatzes gemäß Punkt 6. zur Folge haben. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn sich die Summe des jährlichen Kostenersatzes um mindestens 20 % im Vergleich zur Summe des Vorjahres nach oben oder unten verändert.

§ 4
Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt zum 1. September 2020 in Kraft und wird auf unbestimmt Zeit abgeschlossen.
2. Bei Streitigkeiten zwischen den Partner dieser Vereinbarung über ihre Rechte und Pflichten aus der Zweckvereinbarung hat jeder Vertragspartner das Recht und - vor Ergreifen weitergehender Maßnahmen - die Pflicht, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt des Ilm-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 ThürKGG).
3. Die Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Die Vereinbarung kann auch aus wichtigen Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“.

§ 5
Salvatorische Klausel

1. Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen rechtswirksam. Die Partner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtlich wirksame Klauseln zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich entsprechen oder möglichst nahekommen.

Arnstadt, den 07.07.2020
Für die Stadt Arnstadt
Frank Spilling
Bürgermeister (Siegel)

Kirchheim, den 13.07.2020
Für die VG „Riechheimer Berg“
Rudolf Neubig
Leiter der Verwaltung (Siegel)

ZWECKVEREINBARUNG ZUR ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN DES PERSONENSTANDSWESENS ZWISCHEN DER STADT ARNSTADT UND DER VG „RIECHHEIMER BERG“

Mit Bescheid vom 05.08.2020 hat das Landratsamt Ilm-Kreis die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse nach dem Personenstandsgesetz sowie dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz von der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ auf die Stadt Arnstadt rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Stadt Arnstadt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Spilling,
dienstansässig: Markt 1, 99310 Arnstadt

und

die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Herrn Rudolf Neubig,
dienstansässig: Am Gutshof 4, 99334 Amt Wachsenburg/OT Kirchheim

schließen auf der Grundlage der §§ 1 bis 3 sowie der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), die nachfolgende

Zweckvereinbarung

zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz (PStG) sowie dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Personenstandgesetz (ThürAGPStG) in Verbindung mit den einschlägigen untergesetzlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen

§ 1
Vereinbarungsgegenstand

1. Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ überträgt der Stadt Arnstadt zum 1. September 2020 sämtliche personenstandsrechtlichen Verwaltungsaufgaben einschließlich aller damit verbundenen Befugnisse zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung; die Aufgabenübertragung schließt die Übergabe sämtlicher Personenstandsbücher sowie deren Führung und Fortschreibung ein.
2. Die Stadt Arnstadt
   - übernimmt zum 1. September 2020 die unter Punkt 1. genannten Verwaltungsaufgaben von der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

   und nimmt diese in eigener Verantwortung wahr.
3. Die Stadt Arnstadt erfüllt die von der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ übernommenen personenstandsrechtlichen Aufgaben in den Diensträumen des Rechts- und Ordnungsamtes, Abteilung Personenstandswesen im Rathaus der Stadt Arnstadt. Eine Verwaltungsaußenstelle der Stadt Arnstadt im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ wird nicht eingerichtet; gleiches gilt für die Abhaltung von zusätzlichen Sprechzeiten im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“.
4. Die Stadt Arnstadt erfüllt die ihr übertragenen personenstandsrechtlichen Aufgaben mit ihrem zurzeit beschäftigten Verwaltungspersonal des Standesamtes der Stadt Arnstadt (2 Mitarbeiter/innen in Vollzeitbeschäftigung); frühestens ab dem 1. Oktober 2020 erfüllt die Stadt Arnstadt die ihr übertragenen Aufgaben mit insgesamt 3 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in Vollzeitbeschäftigung.

§ 2
Kostenersatz

Die Verpflichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ zum anteiligen Einsatz der Kosten der Stadt Arnstadt, die im Rahmen der Wahrnehmung der übertragenen personenstandsrechtlichen Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ entstehen, ergibt sich ausschließlich auf der Grundlage einer gesonderten Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Arnstadt, der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ und der Gemeinde Geratal. Eine Abrechnung des Kostenersatzes auf der Basis dieser Zweckvereinbarung erfolgt nicht.

§ 3
Mitwirkungsrecht

Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ hat ein Anhörungsrecht bei solchen seitens der Stadt Arnstadt beabsichtigten verwaltungsorganisatorischen Veränderungen, die eine erhebliche Veränderung der Gesamtsumme des zu leistenden jährlichen Kostenersatzes zur Folge haben. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn sich die Summe des jährlichen Kostenersatzes und mindestens 20 % im Vergleich zur Summe des Vorjahres nach oben oder unten verändert.

§ 4
Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt zum 1. September 2020 in Kraft und steht unter der auflösenden Bedingung, dass eine gesonderte Zweckvereinbarung zwischen den unter § 2 genannten Vereinbarungspartnern zur Übertragung und Wahrnehmung personenstandsrechtlicher Aufgaben durch die Stadt Arnstadt abgeschlossen wird.
2. Bei Streitigkeiten zwischen den Partnern dieser Vereinbarung über ihre Rechte und Pflichten aus der Zweckvereinbarung hat jeder Vertragspartner das Recht und - vor Ergreifen weitergehender Maßnahmen - die Pflicht, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt des Ilm-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 ThürKGG).
3. Die Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Die Vereinbarung kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“.

§ 5
Salvatorische Klausel

1. Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen rechtswirksam. Die Partner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtlich wirksame Klauseln zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich entsprechen oder möglichst nahekommen.

Arnstadt, den 31.08.2020
Für die Stadt Arnstadt
Frank Spilling
Bürgermeister (Siegel)

Kirchheim, den 31.08.2020
Für die VG „Riechheimer Berg“
Rudolf Neubig
Gemeinschaftsvorsitzender (Siegel)

VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN DER VERKAUFSSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS IN DER STADT ARNSTADT

Aufgrund des § 10 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) v. 24.11.2006 (GVBl. 2006, S. 541), mehrfach geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird verordnet:

§ 1

1. anlässlich der Veranstaltung zum 30. Jahrestag der Deutschen Einheit **„Arnstadt im Wandel der Zeit“ am Samstag, 03.10.2020**

und

2. anlässlich des **„Arnstädter Weihnachtsmarktes“ am Sonntag, 06.12.2020**

dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Arnstadt **(ohne Ortsteile)** jeweils 11.10.2020 in der Zeit von 12:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 LadÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 04.08.2020
Petra Enders
Landrätin

Hinweis:
Sollte die am 16.07.2020 in Kraft getretene Thüringer Verordnung zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 über den 30.08.2020 hinaus verlängert werden, die dann erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) versagt werden und die Veranstaltungen aus diesem Grund entfallen, entfällt auch der besondere Anlass für die Ladenöffnung an einem Sonntag bzw. Feiertag und diese kann nicht stattfinden.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

BODENSCHUTZKALKUNG MITTELS HUBSCHRAUBER IN DEN REVIEREN ILMENAU UND WOLFSBERG

Das Thüringer Forstamt Frauenwald beabsichtigt im Zeitraum vom 7. bis 30. September 2020 in den Revieren Ilmenau und Wolfsberg Bodenschutzkalkungen mittels Hubschrauber durchzuführen.
Der Flugkomplex im Revier Ilmenau betrifft den Forstort: Kaitsch zwischen Autobahnauffahrt Ilmenau-West und Elgersburg. Die Flugkomplexe im Revier Wolfsberg liegen westlich der Ortslage Lehmannsbrück, südlich und westlich der Autobahnauffahrt Ilmenau-Ost und südlich der Talsperre Heyda.
Im Zeitraum der Befliegung sind die Waldgebiete aus Sicherheitsgründen gesperrt.
Forstamt Frauenwald

THÜRINGENFORST
Wir machen den Wald.
Für Sie!

BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE

Die Agrargenossenschaft Königsee e.G. in 07426 Königsee, Am Schiefer, hat für die Anlage zum Halten von Rindern gemäß Nr. 7.1.5 Spalte c (V) und zur Lagerung von Gülle und Gärresten 9.36 Spalte c (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort 98701 Großbreitenbach, OT Herschdorf, Mittelfeldweg 5, Gemarkung Herschdorf, Flur 4, Flurstück-Nr. 706/1, 706/2 mit den Unterlagen vom 15.05.2020, eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt. Im Rahmen dieser wird eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.
Gemäß § 9 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 des UVPG ist im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens zu prüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen denkbar sind. Die unter Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale des Vorhabens sind über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren (z.B. Emissionen), also ohne Berücksichtigung des konkreten Standorts dahingehend zu prüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen denkbar sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.
Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:
Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 Abs. 2 und 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht existieren und die Umsetzung der Änderung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und somit für das geplante Vorhaben - Änderung der Anlage zur Haltung von Rindern und der Anlage zu Lagerung von Gülle und Gärresten - keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der aktuellen Fassung, im Landratsamt Ilm-Kreis, 99310 Arnstadt, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dienstgebäude Dr.-Bonnet-Weg 1 zugänglich.
Landratsamt Ilm-Kreis,
Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde

BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE

Der Wasser- und Abwasserverband Ilmenau, 98693 Ilmenau, Naumannstraße 21, hat für den Bau und den Betrieb der Erweiterung der Kläranlage Langewiesen (Langewiesen Flur 17, Flurstück 924/2) mit den Unterlagen vom 11.05.2020 die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §10 Abs. (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) beantragt.
Die Kläranlagenerweiterung wird für eine Anschlussgröße von 8.800 Einwohnerwerte (EW) geplant. Dies entspricht einer organischen Belastung von 528 kg/d BSB_5. Geplant ist eine Belebungsanlage mit simultan aerober Schlammstabilisierung und weitgehender Nährstoffelimination als 2. Ausbaustufe der bereits bestehenden Kläranlage. Das Vorhaben umfasst den Bau und den Betrieb eines zusätzlichen Kombibeckens zur Belebung und Nachklärung.
Bei der zu errichtenden Anlage handelt es sich um eine Abwasserbehandlungsanlage für organisch belastetes Abwasser von mehr als 120 kg/d BSB_5 und weniger als 600 kg/d BSB_5 gemäß Pkt. 13.1.3 der Anlage 1 des UVPG vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBL. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 das Gesetzes vom 12.12. 2019 (BGBl. I S. 2513), für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 10 Abs. 3 besteht.
Gemäß § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Hiermit wird bekannt gegeben:
Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 3 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben - Errichtung und Betrieb der 2. Ausbaustufe der KA Langewiesen für 8.800 EW im Endausbau in - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 4 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.
Die Antragsunterlagen und die Entscheidungsgründe sind bis zum 30.09.2020 im Landratsamt Ilm-Kreis, 99310 Arnstadt, Dienststelle Dr. Bonnet-Weg 1, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Raum 1.20, zugänglich.

Landratsamt Ilm-Kreis
Untere Wasserbehörde

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN BAUAUFSICHTBEHÖRDE

Zustellung an Herrn Vu Duc, Truong (geb. am 18.08.1962), mit unbekanntem Aufenthaltsort, als Eigentümer des Grundstückes 99326 Stadtilm, Untere Marktstraße 8, Fl.-Nr. 2 - 659/446 über öffentliche Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 4 ThürVwVfG und § 15 ThürVwZVG i.V.m. § 22 Hauptsatzung des Ilm-Kreises veröffentlicht am 12.03.2019 im Amtsblatt-Nr. 3/2019

Vollzug der Thüringer Bauordnung (ThürBO) und des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG);

hier: Duldungsanordnung zur Begehung des Grundstückes und der Baulichkeiten auf dem Grundstück 99326 Stadtilm, Untere Marktstraße 8, Fl.-Nr. 2 - 659/446

Eigentümer/in:	Vu Duc, Truong
Bauherr	Untere Marktstraße 8
	99326 Stadtilm
	mit unbekanntem Aufenthaltsort
Grundstück	
Gemeinde/OT:	Stadtilm
Baustraße:	Untere Marktstraße 8
Gemarkung:	Stadtilm
Flur-Flurstück:	2-659/446
Baumaßnahme:	Sicherungsmaßnahmen

Die gegenüber dem **Herrn Vu Duc, Truong, mit unbekanntem Aufenthaltsort, als Eigentümer des Grundstückes 99326 Stadtilm, Untere Marktstraße 8, Fl.-Nr. 2 - 659/446** vom Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde, erlassene Duldungsverfügung für die Herstellung der Begehbarkeit des Grundstückes 99326 Stadtilm, Untere Marktstraße 8, Fl.-Nr. 2 - 659/446 und der darauf befindlichen Gebäude wurde am 29.07.2020 erlassen.

Die Anordnung lautet wie folgt:

A) **Duldungsanordnung:**
Zur Feststellung des baulichen Zustandes und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen wird der Eigentümer, Herr Vu Duc, Truong, als Handlungspflichtiger für das Grundstück und der darauf befindlichen Gebäude **in 99326 Stadtilm, Untere Marktstraße 8, Fl.- Nr. 2 - 659/446** verpflichtet, die Begehbarkeit des Grundstückes und der Bebauung am **02. September 2020 um 10:00 Uhr** herzustellen und das Betreten durch die Untere Bauaufsichtsbehörde zu dulden.

B) **Sofortige Vollziehung:**
Zur Verfügung in Pkt. A dieses Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

C) **Zwangsmittel:**
(1) Für den Fall, dass Herr Vu Duc, Truong die Begehbarkeit des Grundstückes und der Gebäude in 99326 Stadtilm, Untere Marktstraße 8, Fl.-Nr. 2 - 659/446 nicht wie in Pkt. A dieses Bescheides angeordnet gewährleistet, wird das Landratsamt Ilm-Kreis unter Zuhilfenahme eines Schlüsseldienstes die Duldungsverpflichtung, wie unter Pkt. A) gefordert, vollstrecken.
(2) Die anfallenden Kosten für die Durchsetzung der Duldungsverpflichtung durch unmittelbaren Zwang (Schlüsseldienst) hat die Pflichtige, hier Herr Vu Duc, Truong, zu tragen.

D) **Kosten:** (Personenkontonummer 41.16248.9)
(1) Die Kosten dieses Verfahrens hat der Eigentümer, Herr Vu Duc, Truong, zu tragen.
(2) Kostenfestsetzung für dieses Verfahren

Bescheid:	100,00 €
Zu zahlender Betrag:	100,00 €

Der gesamte Inhalt des Leistungsbescheides (Sachverhalt und rechtliche Würdigung sowie Kostenforderung) kann im Landratsamt Ilm-Kreis in 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, Zimmer 283 zu den Dienstzeiten

Mo, Mi, Do	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Di	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Böttcher
Amtsleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG DER GRENZFESTSTELLUNG, DER GRENZWIEDERHERSTELLUNG UND DER ABMARKUNG VON FLURSTÜCKSGRENZEN

Vermessungsstelle
Dipl.-Ing. Arnt Wittwer -
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dittelstedter Grenze 3, 99099 Erfurt
Tel. 0361/302590-0

In der

Gemeinde	Arnstadt				
Gemarkung	Arnstadt	Flur	37	Flurstück	2111/386

wurde eine

Grenzwiederherstellung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **01.09.** bis **02.10.2020** in der Zeit von **07.30** bis **16.00 Uhr**

in den Räumen der Vermessungsstelle

Dipl.-Ing. Arnt Wittwer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Dittelstedter Grenze 3, 99099 Erfurt Tel. 0361/302590-0, eingesehen werden.
Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arnt Wittwer, Dittelstedter Grenze 3, 99099 Erfurt Tel. 0361/302590-0 Widerspruch eingelegt werden.

Erfurt, den 30. Juli 2020

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE ZUM ABWASSERBESEITIGUNGSKONZEPT 2020 DES WAZV

IV. Fortschreibung Stand April 2020

Die Abwasserbeseitigung stellt eine von den kommunalen Aufgabenträgern wahrzunehmende Pflichtaufgabe dar. Im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung ist der **Planungs- und Realisierungsstand** zur **Sicherung einer ordnungsgemäßen Abwasserableitung und -behandlung** nach gesetzlichen Bestimmungen dargelegt. Mit der IV. Fortschreibung des ABK 2020 ist das ABK 2013 mit seinen drei Änderungen überarbeitet und auf aktuellen Stand gebracht worden.
Das ABK ist gemäß § 48 Absatz 3 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) alle sechs Jahre, gerechnet ab dem 30. Juni 2014, sowie bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben. Hieraus resultierend und unter Beachtung der Informationsbriefe Abwasser Nr. 4.1/2019 vom 29.07.2019 und Nr. 4.2/2019 vom 30.08.2019 sowie des Erlasses „Wasserwirtschaftliche Gründe“ zu § 47 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ThürWG vom 25.10.2019 des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) erfolgte die IV. Fortschreibung des ABK 2020. Nach § 48 Absatz 2 ThürWG ist das ABK öffentlich bekannt zu machen, wonach dieses Verbindlichkeit erlangt. Der Bekanntgabe liegt der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom 08.07.2020 zugrunde.
Die IV. Fortschreibung des ABK 2020 weist gegenüber dem ABK 2013 zahlreiche Änderungen auf. Dies betrifft neben bislang zeitlich geplanten Anschlussmaßnahmen auch Gebiete bzw. Einleiter, die dauerhaft nicht an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen werden und deren Abwasserbehandlung dauerhaft über biologische Kleinkläranlagen zu erfolgen hat. Insbesondere verweisen wir auf den Ortsteil Gügleben der Gemeinde Elleben, der sowohl aus zeitlichen als auch wegen wirtschaftlicher Prämissen nicht mehr zum Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage kommt.
Zeitlich sind die Anschlussmaßnahmen im Zeitraum von 2020 bis 2027 als *kurzfristig zu realisierende* Anschlussmaßnahmen neu gegliedert worden. Die mittelfristige Betrachtung bezieht sich dabei neu auf den Zeitraum von 2028 bis 2030. Der langfristige Entwicklungszeitraum umfasst den Endausbau der gesamten Entwässerungseinrichtung ab 2031.

Zudem waren zur Erfüllung der Gewässergüteanforderungen im anstehenden dritten Bewirtschaftungszeitraum der Maßnahmenplanung des Freistaates Thüringen zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) von 2022 bis 2027 entsprechende abwassertechnische Maßnahmen zur Frachtreduktion in die Oberwasserkörper Wipfra, Mittlere Ilm und Untere Apfelstädt gemäß Schreiben des TLUBN vom 31.03.2020 neu aufzunehmen, die durch den WAZV bis 2027 verbindlich umzusetzen sind.
Schwerpunkte stellen zum Oberwasserkörper (OWK) Wipfra Anschlussmaßnahmen in den Orten Elxleben, Elleben, Osthausen, Werningsleben, Wüllersleben einschließlich Erweiterung der Gruppenkläranlagen (GKA) Bösleben, Görbitzhausen, Roda und Branchewinda inkl. Erweiterung der GKA Marlishausen dar. Zum OWK Mittlere Ilm stehen Anschlussmaßnahmen in Kranichfeld, Stedten, Tonndorf, Nauendorf, Klettbach, Schellroda, Stadtilm, Großliebringen, Griesheim einschließlich Neubau der GKA Griesheim und Dörnfeld an. Mit Blick auf den OWK Untere Apfelstädt sollen Maßnahmen in Holzhausen und in Sülzenbrücken mit Neubau der Ortskläranlage zur Umsetzung kommen.
Die biologische Abwasserbehandlung über grundstückseigene Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik stellt je nach zeitlicher Einordnung der Anschlussmaßnahmen sowie des Gebietes, welches dauerhaft nicht zum Anschluss kommt, zukünftig einen weiteren wesentlichen Schwerpunkt dar. Insbesondere schließt dies die ländlich strukturierten Gebiete ein, in denen bislang keine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen erfolgt.
Weiterhin sind im ABK 2020 relevante Einzugsgebiete ausgewiesen, für die Förderungen von Kleinkläranlagen nach der *Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen* des TMUEN vom 18.07.2018 gewährt werden können.
Das ABK liegt in der Zeit vom 14.09.2020 bis 25.09.2020 beim Eigenbetrieb des WAZV Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Wir bitten Sie, hierfür telefonisch einen Termin mit uns zu vereinbaren. Terminabsprachen können unter den Rufnummern 03628 609-151 bzw. 03628 609-124 vorgenommen werden.

Werkleitung

TERMINE FÜR DIE FÄKALSCHLAMMENTSORGUNG IM AUGUST/SEPTEMBER 2020

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2014 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 02.12.2014), die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlammentsorgung im Verbandsgebiet für das Jahr 2020 bekannt.

Die Termine können auch unter www.wazv-arnstadt.de abgerufen werden.

Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Fällen aus organisatorischen Gründen Terminänderungen erforderlich sein können. Auskunft hierzu erhalten Sie bei unserem Bereich Abwasser unter Telefon 03628 6147-0.

Die Entsorgung wird durchgeführt

vom	24.08.2020	bis	28.08.2020	Rockhausen
vom	31.08.2020	bis	02.09.2020	Ettischleben
vom	03.09.2020	bis	04.09.2020	Arnstadt
vom	07.09.2020	bis	08.09.2020	Dosdorf
vom	09.09.2020	bis	11.09.2020	Espenfeld
vom	14.09.2020	bis	15.09.2020	Siegelbach
vom	16.09.2020	bis	21.09.2020	Röhrensee
vom	22.09.2020	bis	29.09.2020	Sülzenbrücken

Bitte ermöglichen Sie uns über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht zu Hause sind.

Die Werkleitung

NATURA 2000-MANAGEMENTPLÄNE, FFH-GEBIETE, FACHBEITRAG OFFENLAND - EINLADUNG ZUR ÖFFENTLICHEN VORSTELLUNG

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) stellt die im Rahmen der NATURA 2000-Managementplanung erstellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmen für den Offenlandbereich dieser drei Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

- Nr. 063 „TÜP Ohrdruf - Jonastal“
  (GTH, IK) (EU-Nr. DE 5130-302)
- Nr. 109 „Thüringer Wald östlich Suhl mit Vessertal“
  (IK, SHL, HBN) (EU-Nr. DE 5330-306)
- Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“
  (WAK, EA, IK, SM, HBN, SON) (EU-Nr. DE 5328-305)

unter https://natura2000.thueringen.de/download-bereich/oeffentlichkeitsveranstaltungen-ffh-managementplaene/ der interessierten Öffentlichkeit vor. Die Vorstellungen der FFH-Managementpläne stehen Ihnen für die Nr. 063 im Zeitraum vom 17.08.-17.09.2020, die Nr. 109 vom 29.08.-30.09.2020 und für die Nr. 111 vom 04.09.-30.09.2020 zur Verfügung. Unter dem genannten link finden Sie eine Kurzvorstellung der Planung sowie Ansprechpartner bei Rückfragen. Dieses online-Angebot ersetzt eine Öffentlichkeitsveranstaltung, die durch die im Zuge der Corona-Krise bedingten Einschränkungen nicht möglich ist.

Ende des Amtlichen Teils